

110/4/22



ZOLLVERWALTUNG

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung IV/22

GZ. IZ-3201/4-IV/22/03 (25)

An den
 Herrn
Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: +43 1 512 09 27

Sachbearbeiter:
 Mag. Nepf
 Telefon:
 +43 1 514 33/1781
 Internet:
 Alfred.Nepf@bmf.gv.at
 DVR: 0000078

Betr.: Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren;
 Beitritt von Österreich

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt das angeschlossene Änderungsprotokoll zur gefälligen Kenntnisnahme des geplanten Beitritts von Österreich mit dem Bemerkern, dass dieses Protokoll den begutachten-den Stellen zur Stellungnahme bis längstens 20. November 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

7. November 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Nepf

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

BEILAGE A

**PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG
DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUR VEREINFACHUNG UND HARMONISIERUNG
DER ZOLLVERFAHREN
(geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1999)**

Die Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (geschehen am 18. Mai 1973 in Kyoto und in Kraft getreten am 25. September 1974), im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt, das unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens - im Folgenden „der Rat“ genannt - ausgearbeitet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Übereinkommen geändert werden muss, um

die Unterschiede zwischen den Zollverfahren und -praktiken der Vertragsparteien zu beseitigen, die den internationalen Handel und die anderen Formen des internationalen Verkehrs hemmen können;

die Anforderungen des internationalen Handels und des Zolls in Bezug auf Erleichterung, Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und -praktiken zu erfüllen;

angemessene Normen für die Zollkontrollen zu gewährleisten und

dem Zoll die Möglichkeit zu geben, mit den tief greifenden Änderungen der Arbeitstechniken und -methoden in Wirtschaft und Verwaltung Schritt zu halten.

IN DER WEITEREN ERWÄGUNG, dass das geänderte Übereinkommen

vorsehen muss, dass die wichtigsten Grundsätze dieser Vereinfachung und Harmonisierung für alle Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens verbindlich sind;

dem Zoll leistungsfähige Verfahren mit angemessenen und wirksamen Kontrollmethoden an die Hand geben muss und

eine weit gehende Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und -praktiken ermöglichen wird, die ein wesentliches Ziel des Rates sind, und damit erheblich zur Erleichterung des internationalen Handels beitragen wird -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Präambel und die Artikel des Übereinkommens werden gemäß dem in Anhang I enthaltenen Wortlaut geändert.

Artikel 2

Die Anlagen des Übereinkommens werden durch die Allgemeine Anlage in Anhang II und die Besonderen Anlagen in Anhang III ersetzt.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll einschließlich der Anhänge I und II gebunden zu sein, bekunden durch

- a) die Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation,
- b) die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Protokoll unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet hat, oder
- c) den Beitritt.

(2) Dieses Protokoll liegt bis zum 30. Juni 2000 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die Vertragsparteien des Übereinkommens auf. Nach diesem Tag steht es ihnen zum Beitritt offen.

(3) Dieses Protokoll tritt einschließlich der Anhänge I und II drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem vierzig Vertragsparteien es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(4) Wenn vierzig Vertragsparteien nach Absatz 1 ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, bekundet haben, kann eine Vertragspartei die Änderungen des Übereinkommens nur annehmen, indem sie Vertragspartei dieses Protokolls wird. Für diese Vertragspartei tritt dieses Protokoll drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittskunde hinterlegt hat.

Artikel 4

Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann bei der Bekundung ihrer Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, Besondere Anlagen oder Kapitel aus Besonderen Anlagen in Anhang III annehmen und dem Generalsekretär des Rates notifizieren, welche Besonderen Anlagen oder Kapitel sie annimmt und zu welchen Empfohlenen Praktiken sie einen Vorbehalt macht.

Artikel 5

Nach Inkrafttreten dieses Protokolls nimmt der Generalsekretär des Rates keine Urkunde über die Ratifikation des Übereinkommens oder den Beitritt zum Übereinkommen mehr an.

Artikel 6

In den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ersetzt dieses Protokoll mit seinen Anhängen das Übereinkommen.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Rates ist Verwahrer dieses Protokolls und erfüllt die in Artikel 19 des Anhangs I dieses Protokolls genannten Aufgaben.

Artikel 8

Dieses Protokoll liegt ab dem 26. Juni 1999 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die Vertragsparteien des Übereinkommens auf.

Artikel 9

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen werden dieses Protokoll und seine Anhänge auf Antrag des Generalsekretärs des Rates beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs I dieses Protokolls bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang I zu BEILAGE A

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN
ZUR VEREINFACHUNG UND HARMONISIERUNG
DER ZOLLVERFAHREN
(geänderte Fassung)
PRÄAMBEL**

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitet worden ist -

IN DEM BESTREBEN, die Unterschiede zwischen den Zollverfahren und -praktiken der Vertragsparteien, die den internationalen Handel und andere Formen des internationalen Verkehrs hemmen können, zu beseitigen;

IN DEM WUNSCH, durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und -praktiken und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit wirksam zur Entwicklung des internationalen Handels und anderer Formen des internationalen Verkehrs beizutragen;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die erheblichen Vorteile der Erleichterung des internationalen Handels herbeigeführt werden können, ohne angemessene Normen bei den Zollkontrollen aufzugeben;

IN DER ERKENNTNIS, dass diese Vereinfachung und Harmonisierung insbesondere durch die Anwendung folgender Grundsätze erreicht werden kann:

- die Durchführung von Programmen, die darauf abzielen, die Zollverfahren und -praktiken laufend zu modernisieren und damit ihre Wirksamkeit und Effizienz zu steigern,
- die Anwendung der Zollverfahren und -praktiken in voraussehbarer, konsequenter und transparenter Weise,
- die Bereitstellung aller notwendigen Informationen über zollbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsleitlinien, Zollverfahren und -praktiken für die Beteiligten,
- die Einführung moderner Techniken wie Risikomanagement und Zollkontrollen im Wege der Betriebsprüfung sowie den weitest möglichen Einsatz von Informatikverfahren,
- die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden, anderen Zollverwaltungen und der Wirtschaft, wo immer dies zweckmäßig ist,
- die Anwendung der einschlägigen internationalen Normen,
- die Bereitstellung leicht zugänglicher Verfahren der Überprüfung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte zugunsten der Betroffenen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine internationale Übereinkunft über die vorgenannten Ziele und Grundsätze, zu deren Anwendung die Vertragsparteien sich verpflichten, die weit gehende Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und -praktiken, die ein wichtiges Ziel des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sind, ermöglichen und damit erheblich zur Erleichterung des internationalen Handels beitragen wird -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**KAPITEL I
Begriffsbestimmungen**

ARTIKEL 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff

- a) „Norm“ eine Vorschrift, deren Erfüllung als notwendig anerkannt wird, um die Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren und -praktiken herbeizuführen;
- b) „Übergangsnorm“ eine Norm in der Allgemeinen Anlage, für die eine längere Durchführungsfrist zulässig ist;

- c) „**Empfohlene Praktik**“ eine Vorschrift in einer Besonderen Anlage, die als Fortschritt auf dem Weg zur Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren und -praktiken anerkannt wird und deren möglichst allgemeine Anwendung als wünschenswert gilt;
- d) „**innerstaatliches Recht**“ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Maßnahmen einer zuständigen Behörde einer Vertragspartei, die im gesamten Gebiet dieser Vertragspartei anwendbar sind, oder die geltenden Verträge, durch die diese Vertragspartei gebunden ist;
- e) „**Allgemeine Anlage**“ den Satz von Vorschriften, der für alle Zollverfahren und -praktiken gilt, auf die dieses Übereinkommen sich bezieht;
- f) „**Besondere Anlage**“ einen Satz von Vorschriften für eines oder mehrere der Zollverfahren oder eine oder mehrere der Zollpraktiken, auf die dieses Übereinkommen sich bezieht;
- g) „**Leitlinien**“ einen Satz von Erläuterungen zu den Bestimmungen der Allgemeinen Anlage, der Besonderen Anlagen und ihrer einzelnen Kapitel, in dem mögliche Maßnahmen zur Anwendung der Normen, Übergangsnormen und Empfohlenen Praktiken aufgezeigt, insbesondere die besten Praktiken beschrieben und Beispiele für größere Erleichterungen empfohlen werden;
- h) „**Ständiger Technischer Ausschuss**“ den Ständigen Technischen Ausschuss des Rates;
- ij) „**Rat**“ die Organisation, die durch das am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossene Abkommen über die Gründung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens eingerichtet worden ist;
- k) „**Zoll- oder Wirtschaftsunion**“ eine von Staaten gegründete und aus diesen Staaten bestehende Union, die in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen eigene, für diese Staaten verbindliche Rechtsvorschriften erlassen und nach ihren internen Verfahren beschließen kann, dass sie dieses Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beitritt.

KAPITEL II

GELTUNGSBEREICH UND AUFBAU

Geltungsbereich des Übereinkommens

ARTIKEL 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren zu fördern und sich zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen nach den Normen, Übergangsnormen und Empfohlenen Praktiken in den Anhängen dieses Übereinkommens zu richten. Es steht jedoch jeder Vertragspartei frei, weiter gehende als die hier vorgesehenen Erleichterungen zu gewähren, und es wird ihr empfohlen, dies so weit wie möglich zu tun.

ARTIKEL 3

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über Verbote oder Beschränkungen für Waren, die Zollkontrollen unterliegen, nicht entgegen.

Aufbau des Übereinkommens.

ARTIKEL 4

- (1) Das Übereinkommen besteht aus dem Hauptteil, der Allgemeinen Anlage und den Besonderen Anlagen.
- (2) Die Allgemeine Anlage und jede Besondere Anlage dieses Übereinkommens bestehen in der Regel aus Kapiteln, die eine Anlage unterteilen, und enthalten
 - a) Begriffsbestimmungen und
 - b) Normen, wobei die Allgemeine Anlage auch Übergangsnormen enthält.
- (3) Jede Besondere Anlage enthält auch Empfohlene Praktiken.
- (4) Zu jeder Anlage gibt es Leitlinien, die für die Vertragsparteien nicht verbindlich sind.

ARTIKEL 5

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten alle Besonderen Anlagen und alle Kapitel, durch die eine Vertragspartei gebunden ist, als Bestandteil des Übereinkommens; jede Bezugnahme auf das Überein-

kommen gilt daher für diese Vertragspartei auch als Bezugnahme auf die betreffenden Anlagen oder Kapitel.

KAPITEL III

VERWALTUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Verwaltungsausschuss

ARTIKEL 6

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss eingesetzt, der die Durchführung dieses Übereinkommens, die Maßnahmen zur Sicherung seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung sowie die Änderungsvorschläge prüft.

(2) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(3) Die zuständigen Verwaltungen der Rechtssubjekte, die die Voraussetzungen erfüllen, um nach Artikel 8 Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden, sowie der Mitglieder der Welthandelsorganisation sind berechtigt, als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Der Status und die Rechte dieser Beobachter werden in einem Beschluss des Rates festgelegt. Die Rechte können nicht vor Inkrafttreten des Beschlusses ausgeübt werden.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann die Vertreter internationaler Regierungs- und Nicht-regierungsorganisationen einladen, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter teilzunehmen.

(5) Der Verwaltungsausschuss

- a) legt den Vertragsparteien Empfehlungen vor zu
- i) Änderungen des verfügenden Teils dieses Übereinkommens,
- ii) Änderungen der Allgemeinen Anlage, der Besonderen Anlagen und ihrer Kapitel sowie die Aufnahme neuer Kapitel in die Allgemeine Anlage und
- iii) der Aufnahme neuer Besonderer Anlagen und der Einfügung neuer Kapitel in bestehende Besondere Anlagen;
- b) kann beschließen, nach Artikel 16 Empfohlene Praktiken zu ändern oder neue Empfohlene Praktiken in Besondere Anlagen oder ihre Kapitel einzufügen;
- c) prüft die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens nach Artikel 13 Absatz 4;
- d) überprüft und aktualisiert die Leitlinien;
- e) prüft alle sonstigen mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Fragen, die ihm vorgelegt werden;
- f) unterrichtet den Ständigen Technischen Ausschuss und den Rat über seine Beschlüsse.

(6) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien übermitteln dem Generalsekretär des Rates die mit einer Begründung versehenen Vorschläge nach Absatz 5 Buchstaben a, b, c oder d und die Anträge auf Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Der Generalsekretär des Rates leitet diese Vorschläge an die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und die Beobachter nach den Absätzen 2, 3 und 4 weiter.

(7) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wählt jedes Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Generalsekretär des Rates übermittelt den zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und den Beobachtern nach den Absätzen 2, 3 und 4 die Einladung und den Entwurf der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Zusammentreten des Verwaltungsausschusses.

(8) Kommt kein einvernehmlicher Beschluss zustande, so beschließt der Verwaltungsausschuss in den ihm vorgelegten Fragen durch Abstimmung der anwesenden Vertragsparteien. Vorschläge nach Absatz 5 Buchstaben a, b oder c werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen. In allen anderen Angelegenheiten genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) In Fällen nach Artikel 8 Absatz 5 besitzen Zoll- oder Wirtschaftsunionen, die Vertragspartei sind, bei der Abstimmung nur eben so viele Stimmen wie diejenigen ihrer Mitglieder, die ihrerseits Vertragspartei sind, zusammen.

(10) Vor dem Ende der Sitzung nimmt der Verwaltungsausschuss einen Bericht an. Dieser Bericht wird dem Rat sowie den Vertragsparteien und Beobachtern nach den Absätzen 2, 3 und 4 übermittelt.

(11) In Ermangelung einschlägiger Bestimmungen in diesem Artikel gilt die Geschäftsordnung des Rates, sofern der Verwaltungsausschuss nichts anderes beschließt.

ARTIKEL 7

Im Verwaltungsausschuss wird über jede Besondere Anlage sowie jedes Kapitel einer Besonderen Anlage getrennt abgestimmt.

- a) Bei Fragen der Auslegung, Anwendung oder Änderung des Hauptteils und der Allgemeinen Anlage des Übereinkommens ist jede Vertragspartei stimmberechtigt.
- b) Bei Fragen, die unter bereits geltende Besondere Anlagen oder Kapitel einer Besonderen Anlage fallen, sind nur diejenigen Vertragsparteien stimmberechtigt, die die betreffende Anlage oder das betreffende Kapitel angenommen haben.
- c) Bei Entwürfen neuer Besonderer Anlagen oder neuer Kapitel einer Besonderen Anlage ist jede Vertragspartei stimmberechtigt.

KAPITEL IV

VERTRAGSPARTEI Ratifikation des Übereinkommens

ARTIKEL 8

(1) Die Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen werden Vertragspartei dieses Übereinkommens durch

- a) die Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation,
- b) die Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben, oder
- c) den Beitritt.

(2) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. Juli 1974 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die in Absatz 1 genannten Mitglieder auf. Nach diesem Tag steht es ihnen zum Beitritt offen.

(3) Die Vertragsparteien nennen bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei ihrem Beitritt die Besonderen Anlagen oder die Kapitel aus Besonderen Anlagen, die sie annehmen. Sie können dem Verwahrer später notifizieren, dass sie eine oder mehrere der Besonderen Anlagen oder ihrer Kapitel annehmen.

(4) Die Vertragsparteien, die eine neue Besondere Anlage oder ein neues Kapitel einer Besonderen Anlage annehmen, notifizieren dies nach Absatz 3 dem Verwahrer.

(5) a) Eine Zoll- oder Wirtschaftsunion kann nach den Absätzen 1, 2 und 3 Vertragspartei dieses Übereinkommens werden. Die betreffende Zoll- oder Wirtschaftsunion unterrichtet den Verwahrer über ihre Zuständigkeit hinsichtlich der unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten. Des Weiteren unterrichtet sie ihn über jede wesentliche Änderung ihres Zuständigkeitsbereichs.

- b) Eine Zoll- oder Wirtschaftsunion, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übt in den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und erfüllt die Aufgaben, die das Übereinkommen den Mitgliedern der Union, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, verleiht. Die Mitglieder dieser Union können diese Rechte einschließlich des Abstimmungsrechtes in diesem Fall nicht einzeln wahrnehmen.

ARTIKEL 9

(1) Jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, ist durch alle Änderungen dieses Übereinkommens einschließlich der Allgemeinen Anlage gebunden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, in Kraft getreten sind.

(2) Jede Vertragspartei, die eine Besondere Anlage oder ein Kapitel einer Besonderen Anlage annimmt, ist durch alle Änderungen der Normen in dieser besonderen Anlage oder diesem Kapitel gebunden, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verwahrer ihre Annahme notifiziert, in Kraft getreten sind. Jede Vertragspartei, die eine Besondere Anlage oder ein Kapitel einer Besonderen Anlage annimmt, ist durch alle Änderungen der in der Anlage oder dem Kapitel enthaltenen Empfohlenen Praktiken gebunden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verwahrer ihre Annahme notifiziert, in Kraft getreten sind, sofern sie nicht nach Artikel 12 dieses Übereinkommens Vorbehalte zu einer oder mehreren der Empfohlenen Praktiken macht.

Anwendung des Übereinkommens

ARTIKEL 10

(1) Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates erklären, dass dieses Übereinkommen für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Rates wirksam. Das Übereinkommen findet jedoch auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung, wenn es für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist.

(2) Jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet ausgedehnt hat, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kann dem Verwahrer nach Artikel 19 dieses Übereinkommens notifizieren, dass dieses Gebiet das Übereinkommen nicht mehr anwendet.

ARTIKEL 11

Für die Zwecke dieses Übereinkommens notifiziert eine Zoll- oder Wirtschaftsunion, die Vertragspartei ist, dem Generalsekretär des Rates die einzelnen Hoheitsgebiete, die die Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, und sind diese Hoheitsgebiete als ein einziges Hoheitsgebiet zu betrachten.

Annahme der Bestimmungen und Vorbehalte

ARTIKEL 12

(1) Alle Vertragsparteien sind hiermit durch die Allgemeine Anlage gebunden.

(2) Eine Vertragspartei kann eine oder mehrere der Besonderen Anlagen oder eines oder mehrere ihrer Kapitel annehmen. Eine Vertragspartei, die eine Besondere Anlage oder ein oder mehrere Kapitel daraus annimmt, ist an alle darin enthaltenen Normen gebunden. Eine Vertragspartei, die eine Besondere Anlage oder ein oder mehrere Kapitel daraus annimmt, ist an alle darin enthaltenen Empfohlenen Praktiken gebunden, sofern sie nicht bei der Annahme oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Verwahrer die Empfohlene(n) Praktik(en), zu der (denen) sie Vorbehalte macht, und die Unterschiede zwischen der (den) betreffenden Empfohlenen Praktik(en) und den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften notifiziert. Jede Vertragspartei, die Vorbehalte gemacht hat, kann sie jederzeit ganz oder teilweise durch Notifikation an den Verwahrer widerrufen, indem sie den Tag angibt, an dem dieser Widerruf wirksam wird.

(3) Jede Vertragspartei, die durch eine Besondere Anlage oder ein oder mehrere ihrer Kapitel gebunden ist, prüft, inwieweit sie etwaige nach Absatz 2 gemachte Vorbehalte zu den Empfohlenen Praktiken widerrufen kann, und notifiziert dem Generalsekretär des Rates nach Ablauf jedes Dreijahreszeitraums ab Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei die Ergebnisse dieser Prüfung, wobei sie diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften angibt, die ihres Erachtens einem Widerruf der Vorbehalte entgegenstehen.

Durchführung der Bestimmungen

ARTIKEL 13

(1) Jede Vertragspartei wendet die Normen in der Allgemeinen Anlage und in der (den) Besonderen Anlage(n) oder dem (den) Kapitel(n) daraus, die sie angenommen hat, binnen 36 Monaten nach dem Tag an, an dem die betreffende(n) Anlage(n) oder das (die) Kapitel daraus für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist oder sind.

(2) Jede Vertragspartei wendet die Übergangsnormen in der Allgemeinen Anlage binnen 60 Monaten nach dem Tag an, an dem die Allgemeine Anlage für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist.

(3) Jede Vertragspartei wendet die Empfohlenen Praktiken in der (den) Besonderen Anlage(n) oder dem (den) Kapitel(n) daraus, die sie angenommen hat, binnen 36 Monaten nach dem Tag an, an dem die betreffende(n) Besondere(n) Anlage(n) oder das (die) Kapitel daraus für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist oder sind, sofern sie nicht zu einer oder mehreren dieser Empfohlenen Praktiken Vorbehalte gemacht hat.

(4) a) Sind die Fristen des Absatzes 1 oder 2 in der Praxis für eine Vertragspartei zu kurz für eine Durchführung der Bestimmungen der Allgemeinen Anlage, so kann diese Vertragspartei den Verwaltungsausschuss vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder 2 um eine Fristverlängerung ersuchen. In dem

Ersuchen gibt die Vertragspartei an, für welche Bestimmung(en) der Allgemeinen Anlage und aus welchen Gründen die Fristverlängerung benötigt wird.

b) Der Verwaltungsausschuss kann unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, eine solche Verlängerung zu bewilligen. Der Verwaltungsausschuss gibt in der Bewilligung der Fristverlängerung die außergewöhnlichen Umstände an, die die Entscheidung rechtfertigen, und die Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei Ablauf der Verlängerungsfrist notifiziert die Vertragspartei dem Verwahrer die Durchführung der Bestimmungen, für die die Frist verlängert worden war.

Streitbeilegung

ARTIKEL 14

(1) Eine Streitfrage zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird nach Möglichkeit durch unmittelbare Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt.

(2) Jede nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegte Streitfrage wird von den am Streitfall beteiligten Parteien dem Verwaltungsausschuss vorgetragen, der sie prüft und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilt.

(3) Die am Streitfall beteiligten Vertragsparteien können im Voraus vereinbaren, die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses anzunehmen.

Änderungen des Übereinkommens

ARTIKEL 15

(1) Der Generalsekretär des Rates übermittelt den Vertragsparteien und den Mitgliedstaaten des Rates, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, den Wortlaut jeder Änderung, die der Verwaltungsausschuss den Vertragsparteien nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a Ziffern i und ii empfiehlt.

(2) Für alle Vertragsparteien treten die Änderungen des Übereinkommens zwölf Monate nach der Hinterlegung der Annahmeurkunden derjenigen Vertragsparteien in Kraft, die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses, in der die Änderungen empfohlen wurden, anwesend waren, sofern nicht eine der Vertragsparteien binnen zwölf Monaten nach dem Tag der Mitteilung der betreffenden Änderungen Einspruch erhebt.

(3) Jede empfohlene Änderung der Allgemeinen Anlage oder der Besonderen Anlagen gilt sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die Vertragsparteien als angenommen, es sei denn,

- a) eine Vertragspartei bzw. im Falle einer Besonderen Anlage oder eines Kapitels daraus eine durch die betreffende Besondere Anlage oder das betreffende Kapitel gebundene Vertragspartei hat Einspruch erhoben,
- oder
- b) eine Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Rates mit, dass sie die empfohlene Änderung zwar anzunehmen beabsichtigt, die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen jedoch noch nicht erfüllt sind.

(4) Solange eine Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates im Anschluss an eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe b nicht die Annahme der empfohlenen Änderung notifiziert hat, kann sie noch binnen 18 Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten gegen die empfohlene Änderung Einspruch erheben.

(5) Wird gegen die empfohlene Änderung nach Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 4 Einspruch erhoben, so gilt sie als nicht angenommen und bleibt ohne Wirkung.

(6) Hat eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe b gemacht, so gilt die Änderung als an dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angenommen:

- a) an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien, die solche Mitteilungen gemacht haben, dem Generalsekretär des Rates ihre Annahme der empfohlenen Änderung notifiziert haben, jedoch frühestens am Tag des Ablaufs der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten, auch wenn alle Annahmeerklärungen schon vor diesem Tag eingegangen sind;
- b) am Tag des Ablaufs der in Absatz 4 gesetzten Frist von 18 Monaten.

(7) Jede als angenommen geltende Änderung der Allgemeinen Anlage oder der Besonderen Anlagen oder von Kapiteln daraus tritt entweder sechs Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie als angenommen

gilt, oder, falls in der empfohlenen Änderung eine andere Frist für das Inkrafttreten gesetzt wird, mit Ablauf dieser Frist nach dem Tag, an dem die Änderung als angenommen gilt.

(8) Der Generalsekretär des Rates notifiziert den Vertragsparteien dieses Übereinkommens so früh wie möglich jeden nach Absatz 3 Buchstabe a gegen eine empfohlene Änderung erhobenen Einspruch sowie jede nach Absatz 3 Buchstabe b eingegangene Mitteilung. Anschließend teilt er den Vertragsparteien mit, ob die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die eine solche Mitteilung gemacht haben, Einspruch gegen die empfohlene Änderung erheben oder sie annehmen.

ARTIKEL 16

(1) Unbeschadet des Änderungsverfahrens nach Artikel 15 kann der Verwaltungsausschuss nach Artikel 6 beschließen, eine Empfohlene Praktik zu ändern oder neue Empfohlene Praktiken in eine Besondere Anlage oder ein Kapitel einzufügen. Der Generalsekretär des Rates teilt den Vertragsparteien und den Mitgliedern des Rates, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, den Wortlaut jeder so beschlossenen Änderung mit.

(2) Eine durch Beschluss nach Absatz 1 vorgenommene Änderung oder eingefügte neue Empfohlene Praktik tritt sechs Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie vom Generalsekretär des Rates notifiziert wurde. Macht eine Vertragspartei, die durch eine so geänderte Besondere Anlage oder ein Kapitel daraus gebunden ist, keinen Vorbehalt nach Artikel 12, so gelten die Änderungen als von ihr angenommen.

Dauer des Beitritts

ARTIKEL 17

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Übereinkommen nach dem Tag, an dem es nach Artikel 18 in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.

(2) Die Kündigung ist durch Hinterlegung einer Urkunde beim Verwahrer zu notifizieren.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Besonderen Anlagen oder Kapitel daraus, wobei jede Vertragspartei die Annahme nach dem Tag des Inkrafttretens jederzeit widerrufen kann.

(5) Widerruft eine Vertragspartei die Annahme der Allgemeinen Anlage, so gilt dies als Kündigung des Übereinkommens. In diesem Fall sind auch die Absätze 2 und 3 anwendbar.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN **Inkrafttreten des Übereinkommens**

ARTIKEL 18

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 8 Absätze 1 und 5 bezeichneten Rechtssubjekte es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für jede Vertragspartei drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie nach Artikel 8 Vertragspartei geworden ist.

(3) Jede Besondere Anlage dieses Übereinkommens oder jedes Kapitel daraus tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Vertragsparteien diese Besondere Anlage oder dieses Kapitel angenommen haben.

(4) Wenn eine Besondere Anlage oder eines ihrer Kapitel nach Absatz 3 in Kraft getreten ist, so tritt diese Besondere Anlage oder dieses Kapitel für jede Vertragspartei drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie ihre Annahme notifiziert hat. Keine Besondere Anlage und kein Kapitel daraus kann jedoch für eine Vertragspartei in Kraft treten, bevor das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist.

Verwahrer des Übereinkommens

ARTIKEL 19

(1) Dieses Übereinkommen, alle Unterschriften mit oder ohne Vorbehalt der Ratifikation und alle Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.

(2) Der Verwahrer

- a) nimmt die Urschriften dieses Übereinkommens entgegen und verwahrt sie;
- b) erstellt beglaubigte Abschriften der Urschriften dieses Übereinkommens und übermittelt sie den Vertragsparteien und den Mitgliedern des Rates, die nicht Vertragspartei sind, und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen;
- c) nimmt jede Unterschrift mit oder ohne Vorbehalt der Ratifikation, jede Ratifikation und jeden Beitritt zu diesem Übereinkommen entgegen und nimmt alle Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen mit Bezug auf das Übereinkommen entgegen und verwahrt sie;
- d) prüft, ob die Unterschrift sowie jede andere Urkunde, Notifikation oder Mitteilung mit Bezug auf dieses Übereinkommen die gehörige und vorschriftsmäßige Form hat und weist die jeweils betroffene Vertragspartei auf etwaige Mängel hin;
- e) notifiziert den Vertragsparteien, den Mitgliedern des Rates, die nicht Vertragspartei sind, und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen;

die Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte sowie die Annahmen von Anlagen und Kapiteln nach Artikel 8;

die neuen Kapitel der Allgemeinen Anlage und die neuen Besonderen Anlagen oder Kapitel daraus, deren Aufnahme in dieses Übereinkommen er empfiehlt;

den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, seiner Allgemeinen Anlage und jeder Besonderen Anlage oder ihrer Kapitel nach Artikel 18;

die nach den Artikeln 8, 10, 11, 12 und 13 entgegengenommenen Notifikationen;

jeden Widerruf der Annahme von Anlagen/Kapiteln durch eine Vertragspartei;

jede Kündigung nach Artikel 17 und

jede nach Artikel 15 angenommene Änderung und den Tag ihres Inkrafttretens.

(3) Kommt es zwischen einer Vertragspartei und dem Verwahrer zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Ausübung seiner Aufgaben, so befasst der Verwahrer oder die betreffende Vertragspartei die anderen Vertragsparteien und die Unterzeichner oder, je nach Fall, den Verwaltungsausschuss oder den Rat mit der Angelegenheit.

Registrierung und Urschriften

ARTIKEL 20

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Antrag des Generalsekretärs des Rates beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Kyoto am achtzehnten Mai neunzehnhundertdreisiebzig in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten Rechtssubjekten beglaubigte Abschriften.

Anhang II zu BEILAGE A**ALLGEMEINE ANLAGE
INHALTSVERZEICHNIS**

KAPITEL 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	15
KAPITEL 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	15
KAPITEL 3 ZOLLABFERTIGUNG UND ZOLLFÖRMLICHKEITEN..	17
KAPITEL 4 ZÖLLE UND STEUERN	22
A. BERECHNUNG, ERHEBUNG UND ENTRICHTUNG DER ZÖLLE UND STEUERN	22
B. ZAHLUNGSAUFSCHUB FÜR ZÖLLE UND STEUERN	24
C. ERSTATTUNG VON ZÖLLEN UND STEUERN	24
KAPITEL 5 SICHERHEIT	25
KAPITEL 6 ZOLLKONTROLLEN	26
KAPITEL 7 EINSATZ VON INFORMATIKVERFAHREN	26
KAPITEL 8 BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM ZOLL UND DRITTEN PARTEIEN	27
KAPITEL 9 ZOLLMÄTTLICHE INFORMATIONEN, ENTSCHEIDUNGEN UND AUSKÜNFTE	28
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	28
B. BESONDERE INFORMATIONEN	28
C. ENTSCHEIDUNGEN UND AUSKÜNFTE	28
KAPITEL 10 RECHTSBEHELFE IN ZOLLANGELEGENHEITEN	29
A. RECHT AUF EINLEGUNG EINES RECHTSBEHELF'S	29
B. FORM UND BEGRÜNDUNG DES RECHTSBEHELF'S	29
C. PRÜFUNG DES RECHTSBEHELF'S	29

KAPITEL 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1. Norm

Die Begriffsbestimmungen, Normen und Übergangsnormen in dieser Anlage gelten für die in dieser Anlage aufgeführten Zollverfahren und -praktiken und, soweit anwendbar, für die Zollverfahren und -praktiken in den Besonderen Anlagen.

1.2. Norm

Die Voraussetzungen und Zollförmlichkeiten, die für die Zollverfahren und -praktiken dieser Anlage und der Besonderen Anlagen erfüllt sein bzw. erfüllt werden müssen, werden im innerstaatlichen Recht festgelegt und müssen so einfach wie möglich sein.

1.3. Norm

Der Zoll schafft und unterhält förmliche beratende Beziehungen zur Wirtschaft, um die Zusammenarbeit und ihre aktive Beteiligung an der Entwicklung möglichst leistungsfähiger Arbeitsmethoden nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu fördern.

KAPITEL 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Anlagen dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff

E1./F23.	„Rechtsbehelf“ die Handlung, mit der eine Person, die unmittelbar durch eine Entscheidung oder Unterlassung des Zolls betroffen ist und sich als dadurch geschädigt betrachtet, bei einer zuständigen Behörde Abhilfe sucht;
E2./F19.	„Berechnung der Zölle und Steuern“ die Festsetzung des Betrags der zu erhebenden Zölle und Steuern;
E3./F4.	„Kontrollen im Wege der Betriebsprüfung“ die Maßnahmen, mit denen der Zoll sich von der Richtigkeit und Echtheit der Zollanmeldungen überzeugt, indem er die einschlägigen Buchungsunterlagen, Aufzeichnungen, Betriebssysteme und Geschäftsdaten der Beteiligten prüft;
E4./F15.	„Prüfung der Zollanmeldung“ die Maßnahmen, die der Zoll trifft, um sich zu vergewissern, dass die Zollanmeldung richtig ausgefüllt ist und die beigefügten Belege die festgelegten Voraussetzungen erfüllen;
E5./F9.	„Abfertigung“ die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, die vorgeschrieben sind, damit Waren ausgeführt oder in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden können;
E6./F10.	„Zoll“ die Verwaltungsbehörden, die für die Anwendung des Zollrechts und die Erhebung der Zölle und Steuern zuständig und außerdem mit der Anwendung sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung oder Lagerung von Waren betraut sind;
E7./F3.	„Zollkontrollen“ die Maßnahmen, mit denen der Zoll die Einhaltung des Zollrechts gewährleistet;
E8./F11.	„Zölle“ die im Zolltarif festgesetzten Abgaben, denen Waren bei der Einfuhr in das oder bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet unterliegen;
E9./F16.	„Zollförmlichkeiten“ die Gesamtheit der Handlungen, die der Beteiligte und der Zoll zur Einhaltung des Zollrechts vorzunehmen haben;
E10./F18.	„Zollrecht“ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausfuhr sowie Beförderung und Lagerung von Waren, mit deren Verwaltung und Durchführung der Zoll ausdrücklich beauftragt ist, und die Vorschriften, die der Zoll im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse erlässt;
E11./F2.	„Zollstelle“ die für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zuständige Verwaltungseinheit sowie die Räumlichkeiten und sonstigen Bereiche, die hierfür von den zuständigen Behörden zugelassen werden;
E12./F25.	„Zollgebiet“ das Gebiet, in dem das Zollrecht einer Vertragspartei Anwendung findet;
E13./F6.	„Entscheidung“ den einzelnen Verwaltungsakt, mit dem der Zoll in einer Angelegenheit des Zollrechts eine Entscheidung trifft;
E14./F7.	„Anmelder“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird;

E15./F5.	„Fälligkeitstag“ den Tag, an dem die geschuldeten Zölle und Steuern zu entrichten sind;
E16./F12.	„Zölle und Steuern“ die bei der Einfuhr und/oder die bei der Ausfuhr zu entrichtenden Zölle und Steuern;
E17./F27.	„Beschau der Waren“ die materielle Prüfung der Waren, mit der der Zoll sich vergewissert, dass Beschaffenheit, Ursprung, Zustand, Menge und Wert der Waren den Angaben in der Zollanmeldung entsprechen;
E18./F13.	„Ausfuhrzölle und -steuern“ die Zölle und anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind oder vom Zoll im Namen einer anderen innerstaatlichen Verwaltung erhoben werden;
E19./F8.	„Zollanmeldung“ die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, die der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt;
E20./F14.	„Einfuhrzölle und -steuern“ die Zölle und anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind oder vom Zoll im Namen einer anderen innerstaatlichen Verwaltung erhoben werden;
E21./F1.	„Amtshilfe“ die Maßnahmen, die eine Zollverwaltung im Namen von oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Zollverwaltung trifft, um die vorschriftmäßige Anwendung des Zollrechts und insbesondere die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht zu gewährleisten;
E22./F21.	„Untätigkeit“ das Versäumnis des Zolls, in einer ihm ordnungsgemäß unterbreiteten Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist in der vom Zollrecht vorgeschriebenen Weise tätig zu werden oder eine Entscheidung zu treffen;
E23./F22.	„Person“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
E24./F20.	„Überlassung“ die Maßnahme, mit der der Zoll den Zollbeteiligten gestattet, über die abgefertigten Waren zu verfügen;
E25./F24.	„Erstattung“ die vollständige oder teilweise Rückzahlung bereits entrichteter Zölle und Steuern und der vollständige oder teilweise Erlass noch nicht entrichteter Zölle und Steuern;
E26./F17.	„Sicherheit“ die Maßnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet. Es handelt sich um eine „globale“ Sicherheit, wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen gewährleistet;
E27./F26.	„dritte Partei“ jede Person, die für und im Namen einer anderen Person im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung oder Lagerung von Waren unmittelbar mit dem Zoll zu tun hat.

KAPITEL 3

ZOLLABFERTIGUNG UND ZOLLFÖRMLICHKEITEN

Zuständige Zollstellen

3.1. Norm

Der Zoll bestimmt die Zollstellen, bei denen Waren gestellt und abgefertigt werden können. Bei der Festlegung der Zuständigkeit, des Standorts und der Öffnungszeiten dieser Zollstellen werden insbesondere auch die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt.

3.2. Norm

Auf Antrag des Anmelders erfüllt der Zoll, sofern er die Gründe des Antrags für stichhaltig erachtet, vorbehaltlich ausreichender Ressourcen seine Aufgaben für die Zwecke der betreffenden Zollverfahren und -praktiken auch außerhalb des Amtsplatzes bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle. Etwas Gebühren sind auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken.

3.3. Norm

Bei Zollstellen, die an einem gemeinsamen Grenzübergang liegen, stimmen die beteiligten Zollverwaltungen die Öffnungszeiten und Zuständigkeiten miteinander ab.

3.4. Übergangsnorm

Die Kontrollen an einem gemeinsamen Grenzübergang werden von den beteiligten Zollverwaltungen soweit möglich gemeinsam durchgeführt.

3.5. Übergangsnorm

Soll an einem gemeinsamen Grenzübergang eine neue Zollstelle errichtet oder eine bestehende ausgebaut werden, so wird eine möglichst weit gehende Zusammenarbeit mit dem Zoll des Nachbarlandes ange-

strebt, um verbundene, für die Durchführung gemeinsamer Kontrollen geeignete Abfertigungsanlagen zu schaffen.

Der Anmelder

a) Personen, die berechtigt sind, als Anmelder zu handeln.

3.6. Norm

Die Voraussetzungen, unter denen eine Person berechtigt ist, als Anmelder zu handeln, werden im innerstaatlichen Recht festgelegt.

3.7. Norm

Jede Person, die ein Verfügungsrecht über die Waren hat, ist berechtigt, als Anmelder zu handeln.

b) Verantwortlichkeit des Anmelders

3.8. Norm

Der Anmelder ist dem Zoll gegenüber für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung und für die Entrichtung der Zölle und Steuern verantwortlich.

c) Rechte des Anmelders

3.9. Norm

Unter den vom Zoll festgelegten Bedingungen wird dem Anmelder gestattet, vor Abgabe der Zollanmeldung,

a) die Waren zu prüfen und

b) Muster oder Proben zu entnehmen.

3.10. Norm

Der Zoll verlangt keine eigene Zollanmeldung für Muster oder Proben, deren Entnahme unter Zollaufsicht gestattet ist, sofern diese Muster oder Proben in der Zollanmeldung für die betreffende Sendung angegeben sind.

Die Zollanmeldung

a) Form und Inhalt der Zollanmeldung

3.11. Norm

Der Inhalt der Zollanmeldung wird vom Zoll vorgeschrieben. Der Vordruck der Zollanmeldung muss dem Mustervordruck der Vereinten Nationen entsprechen.

Bei automatisierter Zollabfertigung muss das Format der elektronisch übermittelten Zollanmeldung den internationalen Normen für den elektronischen Nachrichtenaustausch entsprechen, die der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in seinen Empfehlungen zu den Informatikverfahren vorgeschrieben hat.

3.12. Norm

Der Zoll verlangt in der Zollanmeldung nur die Angaben, die seines Erachtens für die Berechnung und Erhebung der Zölle und Steuern, die Erstellung der Statistik und die Anwendung des Zollrechts notwendig sind.

3.13. Norm

Verfügt ein Anmelder aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, nicht über alle zur Abfassung der Zollanmeldung erforderlichen Angaben und Unterlagen, so gestattet er, dass eine vorläufige oder unvollständige Zollanmeldung abgegeben wird, sofern diese alle vom Zoll für erforderlich erachteten Angaben enthält und der Anmelder sich verpflichtet, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.

3.14. Norm

Wird eine vorläufige oder unvollständige Zollanmeldung vom Zoll entgegen genommen, so darf die zolltarifliche Behandlung der Waren nicht von derjenigen abweichen, die bei sofortiger Abgabe einer vollständigen und richtigen Anmeldung gewährt worden wäre.

Die Überlassung der Waren wird nicht verzögert, sofern die vorgeschriebene Sicherheit für die zu erhebenden Zölle und Steuern geleistet wurde.

3.15. Norm

Der Zoll verlangt die Vorlage des Originals der Zollanmeldung und die unbedingt notwendige Anzahl von Kopien.

b) Belege zur Zollanmeldung

3.16. Norm

Der Zoll verlangt bei der Zollanmeldung nur die Vorlage von Belegen, die notwendig sind, um den Vorgang zu kontrollieren und sicherzustellen, dass alle Vorschriften zur Anwendung des Zollrechts beachtet werden sind.

3.17. Norm

Können bestimmte Belege aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, nicht zusammen mit der Zollanmeldung abgegeben werden, so gestattet er, dass diese Belege innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden.

3.18. Übergangsnorm

Der Zoll gestattet eine Abgabe der Belege in elektronischer Form.

3.19. Norm

Der Zoll verlangt grundsätzlich keine Übersetzung der Angaben in den Belegen, es sei denn, dies ist für die Bearbeitung der Zollanmeldung erforderlich.

Abgabe, Entgegennahme und Prüfung der Zollanmeldung

3.20. Norm

Die Zollanmeldung kann bei jeder dazu bezeichneten Zollstelle abgegeben werden.

3.21. Übergangsnorm

Der Zoll gestattet eine Abgabe der Zollanmeldung in elektronischer Form.

3.22. Norm

Die Zollanmeldung ist während der vom Zoll bezeichneten Öffnungszeiten abzugeben.

3.23. Norm

Eine im innerstaatlichen Recht gesetzte Frist für die Abgabe der Zollanmeldung muss so bemessen sein, dass der Anmelder die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben und Belege beschaffen kann.

3.24. Norm

Auf Antrag des Anmelders verlängert der Zoll, wenn er die Gründe für stichhaltig erachtet, die Frist für die Abgabe der Zollanmeldung.

3.25. Norm

Die Einzelheiten einer Abgabe, Entgegennahme und Prüfung der Zollanmeldung und Belege vor Eintreffen der Waren werden im innerstaatlichen Recht festgelegt.

3.26. Norm

Kann der Zoll die Zollanmeldung nicht entgegennehmen, so teilt er dem Anmelder die Gründe mit.

3.27. Norm

Der Zoll gestattet dem Anmelder die Berichtigung einer bereits abgegebenen Zollanmeldung, sofern er zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Prüfung der Zollanmeldung oder der Beschau der Waren begonnen hat.

3.28. Übergangsnorm

Der Zoll gestattet dem Anmelder die Berichtigung der Zollanmeldung auch, wenn dies nach Beginn der Prüfung der Zollanmeldung beantragt wird, sofern er die vom Anmelder angeführten Gründe für stichhaltig erachtet.

3.29. Übergangsnorm

Dem Anmelder wird gestattet, seine Zollanmeldung zurückzuziehen und ein anderes Zollverfahren zu beantragen, sofern dies vor der Überlassung der Waren beantragt wird und der Zoll die angeführten Gründe für stichhaltig erachtet.

3.30. Norm

Die Zollanmeldung wird bei ihrer Entgegennahme bzw. so bald wie möglich danach geprüft.

3.31. Norm

Der Zoll beschränkt die Prüfung der Zollanmeldung auf die Maßnahmen, die er für unerlässlich erachtet, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten.

Besondere Verfahren für ermächtigte Personen

3.32. Übergangsnorm

Ermächtigten Personen, die die vom Zoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, d. h. unter anderem stets nachweislich alle Zollvorschriften einhalten und geeignete Buchführungssysteme vorweisen, gestattet der Zoll

die Überlassung der Waren nach Eingang der zur Feststellung ihrer Nämlichkeit erforderlichen Mindestangaben und die spätere Abgabe der endgültigen Zollanmeldung;

die Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des Anmelders oder an einem anderen vom Zoll zugelassenen Ort;

und soweit möglich andere besondere Verfahren wie

die Abgabe einer einzigen Zollanmeldung für alle innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführten Ein- oder Ausfuhren in Fällen, in denen Waren häufig von ein und derselben Person ein- oder ausgeführt werden;

die Zugrundelegung der Buchführung der zugelassenen Personen für die Berechnung der geschuldeten Zölle und Steuern durch den Beteiligten selbst und für die Erfüllung etwaiger anderer Zollvorschriften;

die Abgabe der Zollanmeldung durch Anschreibung in den Aufzeichnungen der ermächtigten Person und Nachreichen der ergänzenden Zollanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt.

Zollbeschau der Waren

a) Frist für die Beschau der Waren

3.33. Norm

Beschließt der Zoll eine Beschau der angemeldeten Waren, so ist diese Zollbeschau so bald wie möglich nach der Annahme der Zollanmeldung vorzunehmen.

3.34. Norm

Bei der Planung der Beschautermine wird die Zollbeschau lebender Tiere, verderblicher Waren und anderer Waren, deren Beschau der Zoll für dringlich erachtet, vorrangig angesetzt.

3.35. Übergangsnorm

Plant der Zoll eine Beschau von Waren, die auch von anderen zuständigen Behörden geprüft werden müssen, so sorgt der Zoll dafür, dass die verschiedenen Prüfungen koordiniert und möglichst gleichzeitig durchgeführt werden.

b) Anwesenheit des Anmelders bei der Beschau der Waren

3.36. Norm

Der Zoll prüft Anträge des Anmelders, der Beschau der Waren beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen. Vorbehaltlich besonderer Umstände wird solchen Anträgen stattgegeben.

3.37. Norm

Hält der Zoll es für zweckmäßig, so kann er vom Anmelder verlangen, dass er der Beschau beiwohnt oder sich dabei vertreten lässt, um dem Zoll jede erforderliche Unterstützung zur Erleichterung der Beschau zu leisten.

c) Entnahme von Mustern und Proben durch den Zoll

3.38. Norm

Der Zoll beschränkt die Entnahme von Mustern und Proben auf die Fälle, in denen sie seines Erachtens zur Feststellung der Art und/oder des Wertes der angemeldeten Waren oder zur Gewährleistung der Anwendung sonstiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die als Muster oder Proben entnommenen Warenmengen müssen möglichst klein sein.

Fehler

3.39. Norm

Der Zoll verhängt keine schweren Sanktionen für Fehler, wenn ihnen nach seiner Überzeugung weder betrügerische Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Der Zoll verhängt Sanktionen, sofern sie

seines Erachtens notwendig sind, um eine Wiederholung solcher Fehler zu verhindern; die Sanktionen dürfen indessen nicht schwerer sein als zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

Überlassung der Waren

3.40. Norm

Die angemeldeten Waren werden überlassen, sobald der Zoll die Beschau abgeschlossen oder hierauf verzichtet hat, vorausgesetzt,

es wurde keine Zuwiderhandlung festgestellt;

Ein- und Ausfuhrizenzen sowie alle erforderlichen sonstigen Dokumente wurden beigebracht;

alle für das betreffende Zollverfahren erforderlichen Bewilligungen wurden beigebracht;

die geschuldeten Zölle und Steuern wurden entrichtet, oder die zur Gewährleistung ihrer Entrichtung erforderlichen Maßnahmen wurden getroffen.

3.41. Norm

Hat sich der Zoll vergewissert, dass der Anmelder alle Zollförmlichkeiten für die Abfertigung später erfüllt, so überlässt er ihm die Waren, sofern der Anmelder ein Handels- oder Verwaltungspapier mit den wichtigsten Angaben über die betreffende Sendung vorlegt, das für den Zoll annehmbar ist, und gegebenenfalls eine Sicherheit für die Erhebung etwa fälliger Zölle und Steuern geleistet wurde.

3.42. Norm

Erachtet der Zoll eine Laboranalyse von Mustern oder Proben, eingehende technische Unterlagen oder Gutachten für erforderlich, so überlässt er die Waren, ohne die Ergebnisse der Zollbeschau abzuwarten, vorausgesetzt, eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheit wurde geleistet, und der Zoll hat sich vergewissert, dass die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

3.43. Norm

Bei Feststellung einer Zuwiderhandlung überlässt der Zoll die Waren, ohne den Abschluss von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren abzuwarten, sofern ausgeschlossen ist, dass die Waren zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen oder beschlagnahmt werden müssen oder als Beweismaterial gebraucht werden, und sofern der Anmelder die Zölle und Steuern entrichtet und Sicherheit bezüglich der Nachforderung zusätzlicher Abgaben und der möglichen Verhängung von Sanktionen leistet.

Aufgabe oder Zerstörung der Waren

3.44. Norm

Wurden Waren dem Beteiligten noch nicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren überlassen und ist keine Zuwiderhandlung festgestellt worden, so wird von der Erhebung der Zölle und Steuern abgesehen bzw. es entsteht ein Anspruch des Beteiligten auf ihre Erstattung, wenn

diese Waren auf Wunsch des Beteiligten zugunsten der Staatskasse aufgegeben und je nach Entscheidung des Zolls unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder wertlos gemacht werden, wobei etwaige Kosten vom Beteiligten zu tragen sind;

diese Waren durch Unfall oder höhere Gewalt zerstört worden oder untergegangen sind und die Zerstörung oder der Untergang dem Zoll nach seinem Ermessen ordnungsgemäß nachgewiesen wird;

im Falle von Schwund, der mit der Beschaffenheit der Waren zusammenhängt, wenn dieser dem Zoll nach seinem Ermessen ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Etwaige nach der Zerstörung verbleibende Abfälle oder Reste unterliegen bei einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder bei einer Ausfuhr den Zöllen und Steuern, die auch bei einer Einfuhr oder Ausfuhr in diesem Zustand auf sie angewendet würden.

3.45. Übergangsnorm

Veräußert der Zoll Waren, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet wurden oder die nicht überlassen wurden, obwohl keine Zuwiderhandlung festgestellt wurde, so wird der Verkaufserlös abzüglich der Zölle und Steuern und sonstigen entstandenen Kosten und Auslagen den Berechtigten ausgehändigt oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ihrer Verfügung gehalten.

KAPITEL 4

ZÖLLE UND STEUERN

A. BERECHNUNG, ERHEBUNG UND ENTRICHTUNG DER ZÖLLE UND STEUERN

4.1. Norm

Die Einzelheiten des Entstehens einer Zoll- und Steuerschuld werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.2. Norm

Der bei der Berechnung der zu erhebenden Zölle und Steuern maßgebliche Zeitraum wird im innerstaatlichen Recht bestimmt. Diese Berechnung wird so bald wie möglich vorgenommen, nachdem die Zollanmeldung abgegeben wurde oder die Abgabenschuld anderweitig entstanden ist.

4.3. Norm

Die Faktoren, die der Berechnung der Zölle und Steuern zugrunde gelegt werden, und die Einzelheiten der Ermittlung dieser Faktoren werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.4. Norm

Die Zoll- und Steuersätze werden amtlich bekannt gemacht.

4.5. Norm

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung der jeweils anwendbaren Zoll- und Steuersätze wird im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.6. Norm

Die zulässigen Zahlungsweisen für die Entrichtung der Zölle und Steuern werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.7. Norm

Die für die Entrichtung der Zölle und Steuern zuständige(n) Person(en) wird/werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.8. Norm

Der Fälligkeitstag und der Ort, an dem die Zahlung zu leisten ist, werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.9. Norm

Kann nach dem innerstaatlichen Recht der Fälligkeitstag nach der Überlassung der Waren liegen, so beträgt der Zeitraum zwischen der Überlassung und dem Fälligkeitstag mindestens zehn Tage. Für den Zeitraum zwischen dem Tag der Überlassung und dem Fälligkeitstag werden keine Zinsen erhoben.

4.10. Norm

Die Frist, binnen der zum Fälligkeitstermin nicht entrichtete Zölle und Steuern vom Zoll beigetrieben werden können, wird im innerstaatlichen Recht festgelegt.

4.11. Norm

Die Höhe des Säumniszuschlags für bei Fälligkeit nicht entrichtete Zölle und Steuern und die Voraussetzungen für seine Erhebung werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.12. Norm

Bei Entrichtung von Zöllen und Steuern wird dem Zahlenden als Zahlungsnachweis eine Quittung ausgestellt, sofern nicht schon andere Beweismittel als Zahlungsnachweis vorliegen.

4.13. Übergangsnorm

Für die Zwecke der Erhebung wird im innerstaatlichen Recht ein Mindestwert bzw. ein Mindestbetrag an Zöllen und Steuern festgelegt.

4.14. Norm

Stellt der Zoll fest, dass Fehler in der Zollanmeldung oder in der Berechnung der Zölle und Steuern die Erhebung oder Nacherhebung eines geringeren als des gesetzlich geschuldeten Abgabebetrags bewirkt haben oder noch bewirken werden, so berichtigt er die Fehler und erhebt den Fehlbetrag. Liegt dieser jedoch unter dem im einzelstaatlichen Recht festgelegten Mindestbetrag, so wird von seiner Erhebung oder Nacherhebung abgesehen.

B. ZAHLUNGSAUFSCHUB FÜR ZÖLLE UND STEUERN

4.15. Norm

Besteht nach dem innerstaatlichen Recht für die Entrichtung der Zölle und Steuern die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs, so werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Möglichkeit bestimmt.

4.16. Norm

Zahlungsaufschub wird möglichst ohne Erhebung von Zinsen gewährt.

4.17. Norm

Die Aufschubfrist für die Entrichtung der Zölle und Steuern beträgt mindestens vierzehn Tage.

C. ERSTATTUNG VON ZÖLLEN UND STEUERN

4.18. Norm

Zölle und Steuern werden erstattet, wenn festgestellt wird, dass die Überzahlung auf einen Fehler bei ihrer Berechnung zurückzuführen ist.

4.19. Norm

Zölle und Steuern werden für eingeführte oder ausgeführte Waren erstattet, die nachweislich im Zeitpunkt der Einfuhr oder Ausfuhr schadhaft waren oder in anderer Hinsicht nicht den Vereinbarungen entsprechen und deshalb an den Lieferanten oder eine von ihm bezeichnete Person zurückgeschickt werden, vorausgesetzt:

die Waren wurden im Einfuhrland nicht be- oder verarbeitet, ausgebessert oder verwendet, und ihre Wiederausfuhr erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist;

die Waren wurden in dem Land, in das sie ausgeführt wurden, nicht be- oder verarbeitet, ausgebessert oder verwendet, und ihre Wiedereinfuhr erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

Die Verwendung der Waren hindert die Erstattung jedoch nicht, wenn erst dadurch die Mängel oder anderen Umstände, die zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr der Waren geführt haben, festgestellt werden konnten.

Statt der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr können die Waren je nach Entscheidung des Zolls auch zugunsten des Fiskus aufgegeben, zerstört, vernichtet oder für den Handel wertlos gemacht werden. Dabei dürfen dem Staat keine Kosten entstehen.

4.20. Übergangsnorm

Gestattet der Zoll, dass zu einem abgabepflichtigen Zollverfahren angemeldete Waren in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden, so werden die gegebenenfalls zu viel erhobenen Zölle und Steuern erstattet.

4.21. Norm

Die Entscheidung über den Erstattungsantrag wird unverzüglich getroffen und dem Beteiligten mitgeteilt, zu viel erhobene Abgaben werden so bald wie möglich nach Überprüfung der Richtigkeit des Antrags erstattet.

4.22. Norm

Stellt der Zoll fest, dass die Überzahlung auf einem Fehler beruht, der dem Zoll bei der Berechnung der Zölle und Steuern unterlaufen ist, so wird die Erstattung vorrangig gewährt.

4.23. Norm

Sind für Erstattungsanträge Ausschlussfristen gesetzt, so müssen diese so bemessen sein, dass die besonderen Umstände der verschiedenen Fälle, in denen eine Erstattung in Betracht kommt, berücksichtigt werden können.

4.24. Norm

Beträge, die geringer sind als die im innerstaatlichen Recht festgesetzten Mindestbeträge, sind nicht erstattungsfähig.

KAPITEL 5 **SICHERHEIT**

5.1. Norm

Die Fälle, in denen eine Sicherheit zu leisten ist, und die Art und Weise, in der die Sicherheitsleistung zu erfolgen hat, werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

5.2. Norm

Der Betrag der Sicherheit wird vom Zoll festgelegt.

5.3. Norm

Die zur Leistung einer Sicherheit verpflichtete Person kann die Form der Sicherheitsleistung frei wählen, sofern sie für den Zoll annehmbar ist.

5.4. Norm

Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts verlangt der Zoll keine Sicherheitsleistung, wenn er überzeugt ist, dass die ihm gegenüber bestehende Verpflichtung erfüllt wird.

5.5. Norm

Wird eine Sicherheit verlangt, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Zollverfahren zu gewährleisten, so gestattet der Zoll insbesondere Beteiligten, die regelmäßig Waren bei verschiedenen Zollstellen des Zollgebiets anmelden, eine globale Sicherheit zu leisten.

5.6. Norm

Der Betrag der verlangten Sicherheit soll so niedrig wie möglich sein und den Betrag der möglicherweise zu erhebenden Zölle und Steuern nicht überschreiten.

5.7. Norm

Eine hinterlegte Sicherheit wird so bald wie möglich freigegeben, wenn sich der Zoll davon überzeugt hat, dass die Verpflichtungen, die die Sicherheitsleistung erforderlich gemacht hatten, ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

KAPITEL 6 **ZOLLKONTROLLEN**

6.1. Norm

Alle Waren einschließlich Beförderungsmitteln, die in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind unabhängig davon, ob sie Zöllen und Steuern unterliegen oder nicht, Gegenstand der Zollkontrollen.

6.2. Norm

Die Zollkontrollen werden auf die Maßnahmen beschränkt, die notwendig sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten.

6.3. Norm

Die Zollkontrollen werden mit den Techniken des Risikomanagements durchgeführt.

6.4. Norm

Der Zoll entscheidet mit Hilfe der Risikoanalyse, welche Personen und welche Waren einschließlich Beförderungsmitteln zu prüfen sind und wie weit die Prüfung gehen soll.

6.5. Norm

Der Zoll entwickelt zur Unterstützung des Risikomanagements eine Strategie, um den Grad der korrekten Anwendung des Zollrechts zu ermitteln.

6.6. Norm

Die Zollkontrollsysteme umfassen auch Kontrollen auf Betriebsprüfungsbasis.

6.7. Norm

Zur Verbesserung der Zollkontrollen strebt der Zoll die Zusammenarbeit mit anderen Zollverwaltungen und den Abschluss von Amtshilfeabkommen an.

6.8. Norm

Zur Verbesserung der Zollkontrollen strebt der Zoll die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Abschluss entsprechender Vereinbarungen an.

6.9. Übergangsnorm

Um die Leistungsfähigkeit der Zollkontrollen zu steigern, bedient sich der Zoll möglichst weitgehend der Informatikverfahren und des elektronischen Geschäftsverkehrs.

6.10. Norm

Um die Einhaltung der Zollvorschriften zu gewährleisten, bewertet der Zoll die Betriebssysteme der Unternehmen, soweit diese Zollvorgänge berühren.

KAPITEL 7 **EINSATZ VON INFORMATIKVERFAHREN**

7.1. Norm

Der Zoll setzt Informatikverfahren zur Unterstützung der Zollbehandlung ein, wenn es für ihn selbst und für die Beteiligten wirtschaftlich und effizient ist. Der Zoll legt die Voraussetzungen ihrer Anwendung im Einzelnen fest.

7.2. Norm

Bei der Einführung von Computerprogrammen richtet sich der Zoll nach den einschlägigen international angenommenen Normen.

7.3. Norm

Die Einführung von Informatikverfahren wird so weit wie möglich im Benehmen mit allen beteiligten Parteien vorgenommen.

7.4. Norm

Beim Erlass neuer oder bei der Neufassung bestehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften wird Folgendes vorgesehen:

Methoden des elektronischen Geschäftsverkehrs als Alternative zur papiergebundenen Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen,

elektronische wie auch papiergebundene Authentifizierungsmethoden,

Recht des Zolls, Unterlagen und Angaben für die eigene Verwendung aufzubewahren und, soweit zweckdienlich, mit den Methoden des elektronischen Geschäftsverkehrs mit anderen Zollverwaltungen und allen anderen gesetzlich befugten Parteien auszutauschen.

KAPITEL 8 **BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM ZOLL UND DRITTEM PARTEIEN**

8.1. Norm

Die Beteiligten entscheiden, ob sie Zollhandlungen selbst vornehmen oder eine dritte Partei beauftragen, sie in ihrem Namen mit dem Zoll abzuwickeln.

8.2. Norm

Die Voraussetzungen, unter denen eine Person in Zollsachen im Namen und für Rechnung einer anderen Person handeln kann, und die Haftung dritter Parteien gegenüber dem Zoll für Zölle, Steuern und etwaige Unregelmäßigkeiten werden im innerstaatlichen Recht bestimmt.

8.3. Norm

Die Zollhandlungen einer Person, die sich entschließt, für eigene Rechnung zu handeln, werden nicht weniger günstig behandelt oder strenger Anforderungen unterworfen als die Zollhandlungen, die eine dritte Partei für den Beteiligten vornimmt.

8.4. Norm

Eine als dritte Partei benannte Person besitzt in den die Zollhandlungen berührenden Angelegenheiten dieselben Rechte wie die Person, von der sie benannt wurde.

8.5. Norm

Der Zoll schafft die Voraussetzungen dafür, dass dritte Parteien an seinen förmlichen Beratungen mit der Wirtschaft teilnehmen können.

8.6. Norm

Der Zoll bestimmt die Umstände, unter denen er zu einer Abwicklung der Zollhandlungen mit einer dritten Partei nicht bereit ist.

8.7. Norm

Lehnt der Zoll es ab, Zollhandlungen mit einer dritten Partei abzuwickeln, so teilt er ihr dies schriftlich mit.

KAPITEL 9
ZOLLAMTLICHE INFORMATIONEN, ENTSCHEIDUNGEN
UND AUSKÜNFTEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**9.1. Norm**

Der Zoll sorgt dafür, dass alle einschlägigen allgemein zollrechtbezogenen Informationen für jeden Beteiligten leicht zugänglich sind.

9.2. Norm

Müssen die zur Verfügung gestellten Informationen wegen Änderungen des Zollrechts, der Verwaltungsabsprachen oder der Verwaltungsvorschriften geändert werden, so macht der Zoll die aktualisierten Informationen so rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen zugänglich, dass die Beteiligten sie berücksichtigen können, es sei denn, die Vorausmitteilung ist ausgeschlossen.

9.3. Übergangsnorm

Der Zoll setzt die Mittel der Informatikverfahren ein, um die Bereitstellung der Zollinformationen zu verbessern.

B. BESONDERE INFORMATIONEN**9.4. Norm**

Auf Antrag des Beteiligten stellt der Zoll die Informationen über die besonderen vom Beteiligten ange- sprochenen Fragen aus dem Gebiet des Zollrechts so schnell und so genau wie möglich zur Verfügung.

9.5. Norm

Über die erbetene Information hinaus stellt der Zoll auch jede andere seines Erachtens sachdienliche Information zur Verfügung, auf die der Beteiligte hingewiesen werden sollte.

9.6. Norm

Bei der Bereitstellung der Information stellt der Zoll sicher, dass keine den Zoll oder dritte Parteien betreffenden Angaben privater oder vertraulicher Natur weitergegeben werden, sofern dies nicht nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben oder zulässig ist.

9.7. Norm

Kann der Zoll die Information nicht kostenlos zur Verfügung stellen, so sind etwaige Gebühren auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken.

C. ENTSCHEIDUNGEN UND AUSKÜNFTEN**9.8. Norm**

Auf schriftlichen Antrag des Beteiligten teilt der Zoll seine Entscheidung binnen der im einzelstaatlichen Recht gesetzten Frist schriftlich mit. Fällt die Entscheidung für den Beteiligten negativ aus, so ist sie zu begründen und auf das Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, hinzuweisen.

9.9. Norm

Auf Antrag des Beteiligten erteilt der Zoll verbindliche Auskünfte, sofern er über alle seines Erachtens dazu erforderlichen Angaben und Unterlagen verfügt.

KAPITEL 10

RECHTSBEHELFE IN ZOLLANGELEGENHEITEN

A. RECHT AUF EINLEGUNG VON RECHTSBEHELFFEN

10.1. Norm

Das Recht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen in Zollangelegenheiten ist im innerstaatlichen Recht vorzusehen.

10.2. Norm

Einen Rechtsbehelf kann jede unmittelbar von einer Entscheidung oder einer Unterlassung des Zolls betroffene Person einlegen.

10.3. Norm

Einer unmittelbar von einer Entscheidung oder einer Unterlassung des Zolls betroffenen Person sind auf Antrag binnen einer im innerstaatlichen Recht gesetzten Frist die Gründe für die Entscheidung oder die Unterlassung mitzuteilen. Anschließend besteht die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen.

10.4. Norm

Das Recht, einen ersten Rechtsbehelf beim Zoll einzulegen, ist im innerstaatlichen Recht vorzusehen.

10.5. Norm

Wird der an den Zoll gerichtete Rechtsbehelf abgelehnt, so kann der Rechtsbehelfsführer einen weiteren Rechtsbehelf bei einer unabhängigen Instanz einlegen.

10.6. Norm

In letzter Instanz kann der Rechtsbehelfsführer vor Gericht klagen.

B. FORM UND BEGRÜNDUNG DES RECHTSBEHELFS

10.7. Norm

Der Rechtsbehelf ist schriftlich und unter Angabe der Gründe einzulegen.

10.8. Norm

Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung des Zolls wird eine Frist gesetzt, die so zu bemessen ist, dass der Rechtsbehelfsführer genug Zeit hat, um die in Frage stehende Entscheidung eingehend zu prüfen und den Rechtsbehelf auszuarbeiten.

10.9. Norm

Richtet sich der Rechtsbehelf an den Zoll, so verlangt dieser nicht von Amts wegen eine gleichzeitige Übermittlung aller Nachweise und Belege, sondern setzt dafür eine den Umständen entsprechende, angemessene Frist.

C. PRÜFUNG DES RECHTSBEHELFS

10.10. Norm

Der Zoll entscheidet über den Rechtsbehelf und macht die entsprechende schriftliche Mitteilung an den Rechtsbehelfsführer so schnell wie möglich.

10.11. Norm

Wird der an den Zoll gerichtete Rechtsbehelf abgelehnt, so teilt der Zoll dem Rechtsbehelfsführer die Gründe schriftlich mit und unterrichtet ihn über sein Recht auf Einlegung eines weiteren Rechtsbehelfs bei einer Verwaltungsbehörde oder einer unabhängigen Instanz sowie gegebenenfalls die Frist für die Einlegung dieses weiteren Rechtsbehelfs.

10.12. Norm

Wird einem Rechtsbehelf stattgegeben, so wendet der Zoll die einschlägige von ihm, von der unabhängigen Instanz oder von dem Gericht getroffene Entscheidung so schnell wie möglich an, sofern er nicht seinerseits ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung oder das Urteil einlegt.

Anhang III zu BEILAGE A**(Hinweis:**

Die im Anhang III des Änderungsprotokolls enthaltenen Besonderen Anlagen wurden von Österreich, der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten noch nicht angenommen und werden daher hier nicht wiedergegeben.)

BEILAGE B**Vorblatt****Problem:**

Das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, bei dem Österreich seit 1974 Vertragspartei ist, wurde durch das Änderungsprotokoll von 1999 revidiert.

Ziel:

Beitritt zum geänderten Übereinkommen gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Inhalt:

Moderne Regeln für standardisierte, vereinfachte und weltweit harmonisierte Zollverfahren.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftstandort Österreich

Keine messbaren, aber generell positive Auswirkungen durch Schaffung von wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die österreichische Außenhandelswirtschaft, insbesondere die Speditions- und Transportwirtschaft.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die meisten Bestimmungen des revidierten Übereinkommens regeln Angelegenheiten, die in die Gemeinschaftskompetenz fallen. Mit Beschluss des Rates vom 17. März 2003 wurde das Änderungsprotokoll von der Europäischen Gemeinschaft angenommen. Soweit Bestimmungen des revidierten Übereinkommens in die Zuständigkeit Österreichs fallen, stehen diese nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlagen:

Das Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Das geänderte Internationale Übereinkommen ist gemeinschaftsrechtlich als gemischtes Abkommen anzusehen. Die in der Allgemeinen Anlage zum geänderten Übereinkommen enthaltenen Normen können sowohl gemeinschaftsrechtlich als auch innerstaatlich durch die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bzw. Österreichs als erfüllt angesehen werden, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Bezeichnung der Teile des Änderungsprotokolls, denen Österreich beitritt:

Das Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren besteht aus dem eigentlichen Änderungsprotokoll und drei Anhängen. Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens zum Beitritt Österreichs ist nur das Änderungsprotokoll und seine Anhänge I und II. Anhang I enthält das geänderte Übereinkommen und Anhang II enthält die Allgemeine Anlage zum geänderten Übereinkommen.

Der Anhang III enthält die Besonderen Anlagen zum geänderten Übereinkommen und bleibt seine spätere (teilweise) Annahme in Übereinstimmung mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten einem gesonderten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der Anhang III ist daher hier dem Änderungsprotokoll nicht angeschlossen.

Vorgeschichte:

Österreich ist seit 1974 Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren. Dieses Übereinkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auf seiner Ratstagung 1993 in Kyoto beschlossen. Davon leitet sich die unter Zollexperten für dieses Übereinkommen gebräuchliche Bezeichnung „Kyoto Konvention“ ab, die aber außerhalb des Zollbereiches zur Verwechslung mit dem Klimaschutz-, Kyoto Protokoll“ von 1997 führt.

Das Übereinkommen von 1973 war mit einem Hauptteil und letztlich insgesamt 30 Anhängen sehr differenziert strukturiert und hat durch die umfassende Möglichkeit der Einlegung von Vorbehalten oder der Annahme nur von bestimmten Anhängen des Übereinkommens den Vertragsparteien eine Annahme à la carte ermöglicht, die sie nicht wirklich zu einer Anpassung ihrer nationalen Vorschriften an einen internationalen Standard gezwungen hat.

In Österreich wurde dieses Übereinkommen, dessen Normen sich vorwiegend an die Zollverwaltung richten, als Verwaltungsübereinkommen eingestuft und damit als nicht vom Nationalrat genehmigungspflichtiger Staatsvertrag angesehen. Das Übereinkommen wurde vom Ministerrat am 28. Mai 1974 angenommen. Es wurde gemäß der damals geltenden Rechtslage nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

International konnte sich das Übereinkommen von 1973 nicht wirklich durchsetzen. Die Zahl der Vertragsparteien erreichte nur 62 und damit nicht annähernd die Zahl der Zollratsmitglieder (dzt. 162) oder die der UN-Mitglieder. Selbst diese 62 Vertragsparteien haben nur bestimmte und nur wenig gemeinsame Anhänge des Abkommens angenommen, so dass einige Anhänge mangels ausreichender Akzeptanz gar nie in Kraft getreten sind. Damit hat das Übereinkommen auch nicht die erwartete Zahl von Vertragsparteien erreicht, von der eine internationale Harmonisierung der Vorgehensweisen der Zollverwaltungen hätte erwartet werden können.

Aus diesen Gründen hat die Weltzollorganisation (so nennt sich seit 1994 der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens) das Übereinkommen umfassend überarbeitet und bei der Ratstagung im Juni 1999 ein Änderungsprotokoll zur Revision des Übereinkommens beschlossen. Sobald 40 der 62 Vertragsparteien des Übereinkommens von 1973 das Änderungsprotokoll unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, tritt es in Kraft. Mitte Oktober 2003 war diese Zahl von Vertragsparteien noch bei weitem nicht erreicht und das revidierte Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten.

Inhalt:

Das Änderungsprotokoll enthält in seinen drei Anhängen das revidierte Übereinkommen von Kyoto. Es gliedert sich in einen Hauptteil, eine Allgemeine Anlage und 10 Besondere Anlagen. Weiters gibt es zu jeder Anlage noch Leitlinien, die aber nicht rechtlich verbindlich sind. Eine Vertragspartei muss wenigstens den Hauptteil und die Allgemeine Anlage annehmen. Die Besonderen Anlagen können von einer Vertragspartei auch erst später und auch nur teilweise angenommen werden.

Die Allgemeine Anlage stellt das materielle Kernstück des Übereinkommens dar und enthält zu diesem Zweck einige Begriffsbestimmungen sowie eine Vielzahl von Normen und Übergangsnormen, die in 10 Kapitel zollthematisch gruppiert sind. In den Normen, die sich an die Zollverwaltungen der Vertragsparteien richten, werden die Grundsätze und Standards für das Verwaltungshandeln der Zollbehörden niedergelegt, wie sie derzeit dem Entwicklungsstand einer modernen Verwaltung entsprechen. Insbesondere wird dem Fortschritt auf dem Gebiet der Informationstechnologie Rechnung getragen und der Einsatz von elektronischen Zollverfahren vorgesehen. Um den Vertragsparteien die nötige Zeit zu geben, für ihre Zollverwaltungen die technischen Voraussetzungen für den EDV Einsatz zu schaffen, wurden in diesem Bereich die Vorschriften als Übergangsnormen statuiert. Damit wird die allgemeine Frist für die Umsetzung einer Norm, die 3 Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens beträgt, auf 5 Jahre verlängert.

Die Vertragsparteien des revidierten Übereinkommens von Kyoto verpflichten sich, klare, transparente und moderne Zollverfahren anzuwenden, die durch den Einsatz neuer Informatikverfahren sowie neuer Zollkontrolltechniken wie Risikobewertung und Betriebsprüfung eine schnellere Zollabfertigung von Waren ermöglichen.

Das Änderungsprotokoll und das damit geänderte Internationale Übereinkommen ist gemeinschaftsrechtlich als gemischtes Abkommen anzusehen, weil die im revidierten Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren enthaltenen Regelungen seit dem EG-Beitritt Österreichs, mit dem unter dem Titel des freien Warenverkehrs Angelegenheiten der Zollunion in die Zuständigkeit der Gemeinschaft übergegangen sind, überwiegend in die Gemeinschaftskompetenz fallen und nur mehr gewisse rechtsgänzende Regelungen (z.B. Sanktionen für Zollrechtsverletzungen) oder organisatorische Bestimmungen (z.B. Standorte, Befugnisse und Öffnungszeiten der Zollstellen) oder verfahrensrechtliche Ausführungsbestimmungen (z.B. im Rechtsbehelfsverfahren) in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind.

Die in der Allgemeinen Anlage des revidierten Übereinkommens enthaltenen Normen können sowohl gemeinschaftsrechtlich durch den Zollkodex der Gemeinschaften und die Zollkodex-Durchführungsverordnung der Kommission als auch innerstaatlich insbesondere durch das Zollrechts-Durchführungsgesetz und die Zollrechts-Durchführungsverordnung als erfüllt angesehen werden. Im Hinblick darauf, dass etliche Normen des Übereinkommens in Österreich durch das Zollrechts-Durchführungsgesetz als erfüllt anzusehen sind, ist das Übereinkommen als auf Gesetzesstufe stehender Staatsvertrag einzustufen und bedarf damit nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Die revidierte Kyoto Konvention wurde von der Gemeinschaft, die schon Vertragspartei des Übereinkommens von 1973 wurde, angenommen und werden ihr alle Mitgliedstaaten beitreten. Der Beschluss des Rates vom 17. März 2003 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 86 vom 3. April 2003, S. 21 kundgemacht.

Das Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren ist beim Generalsekretär der Weltzollorganisation in englischer und französischer Sprache hinterlegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Kosten:

Es werden durch den Beitritt zum geänderten Internationalen Übereinkommen keine zusätzlichen Kosten hervorgerufen, weil die Umsetzung der in der Allgemeinen Anlage enthaltenen Normen bereits auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen oder in Entsprechung innerstaatlicher Vorschriften erfolgt ist.

Besonderer Teil

Protokoll zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

Die im Kyoto Übereinkommen von 1973 in den Artikeln 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen zur Änderung des Übereinkommens und seiner Anhänge wurden von der mit der Revision beauftragten Arbeitsgruppe der Weltzollorganisation als zu umständlich und für das Erreichen einer umfassenden Änderung und Modernisierung des Übereinkommens als zu unsicher erachtet und daher in Übereinstimmung mit der Wiener Vertragsrechtskonvention der Weg über ein Änderungsprotokoll gewählt, das einen eigenen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag darstellt.

Das Änderungsprotokoll besteht aus einer Präambel und 9 Artikeln.

Zur Präambel:

Hier wird die Erwägung festgehalten, dass durch den Ausschluss der Einlegung von Vorbehalten gegen Normen der Allgemeinen Anlage erreicht werden soll, dass die wichtigsten Grundsätze des Übereinkommens von allen Vertragsparteien angenommen werden müssen. Weiters wird festgehalten, dass auch bei Vereinfachungen der Zollverfahren ein angemessener Standard der Zollkontrolle gewährleistet sein muss.

Zu Artikel 1:

Die Präambel und der Hauptteil des Übereinkommens werden ersetzt durch die im Anhang I enthaltene neue Präambel und den neuen Hauptteil des Übereinkommens.

Zu Artikel 2:

Alle bisherigen Anlagen des Übereinkommens werden ersetzt durch die im Anhang II enthaltene Allgemeine Anlage und die im Anhang III enthaltenen Besonderen Anlagen.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 legt auf die völkerrechtlich übliche Weise fest, wie eine Vertragspartei des Übereinkommens von 1973 bekunden kann, durch die neuen Bestimmungen der Anhänge I und II gebunden zu sein. Durch die Anführung nur der Anhänge I und II ergibt sich, dass diese beiden Anhänge jedenfalls von einer Vertragspartei angenommen werden müssen, nicht hingegen Anhang III (s. auch Erl. zu Art. 4).

In den Absätzen 2 bis 4 werden die bereits abgelaufene Unterzeichnungsfrist festgelegt und das Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens geregelt. Dieses tritt in Kraft, drei Monate nachdem von den 62 Vertragsparteien des alten Übereinkommens zumindest 40 die Anhänge I und II angenommen haben.

Absatz 4 legt fest, wie nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls eine Vertragspartei des alten Übereinkommens die Abkommensänderungen annehmen kann.

Zu Artikel 4:

Jede Vertragspartei kann anlässlich der Annahme des Änderungsprotokolls erklären, auch Besondere Anlagen oder Teile davon anzunehmen. Die Besonderen Anlagen enthalten neben Normen auch Empfohlene Praktiken, die gleichermaßen wie Normen rechtsverbindlich sind, wenn sie ohne Vorbehalt angenommen wurden. Es kann aber gegen Empfohlene Praktiken ein Vorbehalt einlegt werden. Gegen Normen oder Übergangsnormen kann kein Vorbehalt eingelegt werden.

Zu Artikel 5:

Wenn das Änderungsprotokoll und damit das revidierte Kyoto Übereinkommen in Kraft getreten ist, darf der Depositär keine Beitritte zum alten Übereinkommen von 1973 mehr annehmen.

Zu Artikel 6:

Zwischen den Vertragsparteien des revidierten Übereinkommens gelten nur mehr die Bestimmungen des neuen Übereinkommens (entspricht Artikel 30 Wiener Vertragsrechtskonvention).

Zu Artikel 7:

Zum Depositär wird der Generalsekretär der Weltzollorganisation mit dem Sitz in Brüssel bestellt.

Zu Artikel 8:

Die Frist für die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls begann am 26. Juni 1999 und endete nach Artikel 3 Absatz 2 am 30. Juni 2000.

Zu Artikel 9:

Dieses Änderungsprotokoll und seine Anhänge werden beim Sekretariat der UN registriert.

Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

Zur Präambel:

In die erweiterte Präambel wurden die mit der Revision verbundenen Zielsetzungen aufgenommen und die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren durch die Einführung moderner Techniken wie Risikomanagement und Zollkontrollen im Wege der Betriebsprüfung ebenso erreicht werden kann wie durch den Einsatz von neuen Informationstechnologien.

Zu Artikel 1:

Zu den in diesem Artikel enthaltenen Begriffsdefinitionen, die eigentlich keiner Erläuterung bedürfen, soll nur zum Begriff der Empfohlenen Praktik hingewiesen werden, dass die so bezeichneten Vorschriften die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie Normen besitzen, wenn sie von einer Vertragspartei angenommen wurden. Der Unterschied zur Norm besteht nur darin, dass gegen eine Norm kein Vorbehalt eingelegt werden kann, gegen eine Empfohlene Praktik aber schon.

Zu Artikel 2:

Das Übereinkommen legt nur die Mindeststandards für die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren fest. Jede Vertragspartei kann aber weitergehende, über das Übereinkommen hinausgehende Vereinfachungen der Zollverfahren gewähren und werden die Vertragsparteien dazu ermuntert.

Zu Artikel 3:

Die nach den zahlreichen nationalen und internationalen Vorschriften bestehenden Verbote und Beschränkungen für die Ein- Aus- und Durchfuhr von Waren werden durch das Übereinkommen nicht außer Kraft gesetzt und gehen dem Übereinkommen in der Anwendung vor.

Zu Artikel 4:

Neben dem rechtsverbindlichen Teil des Übereinkommens, der sich in einen Hauptteil und eine Allgemeine Anlage sowie mehrere Besondere Anlagen gliedert, gibt es auch zu jeder Anlage unverbindliche Leitlinien, die der Erläuterung der einzelnen Vorschriften dienen und vor allem Beschreibungen vorbildlicher Anwendungsfälle, der sogenannten „best practices“, enthalten sollen.

Zu Artikel 5:

Alle Teile des Übereinkommens, die eine Vertragspartei angenommen hat, gelten als eine Einheit.

Zu Artikel 6:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Übereinkommens wird ein Verwaltungsausschuss eingesetzt, dem alle Vertragsparteien als Mitglieder angehören. Solange ein Völkerrechtssubjekt, das Vertragspartei des Übereinkommens werden kann, noch nicht Vertragspartei ist, kann es als Beobachter nach Absatz 3 an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Nach diesem Absatz sind als Beobachter auch zugelassen die Zollverwaltungen von WTO Mitgliedern, auch wenn diese nicht Vertragspartei werden können. Diese letzte Bestimmung ist für Taiwan relevant, das derzeit zwar WTO Mitglied aber weder WCO noch UN Mitglied ist und somit nach Artikel 8 Absatz 1 nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Die Rechte und Pflichten der Beobachter nach Absatz 3 wurden durch den von der WCO Ratstagung im Juni 2001 gefassten Beschluss Nr. 305 (Doc. SC0025E1) geregelt, der mit Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens wirksam wird.

Nach Absatz 4 können internationale Organisationen und NGOs vom Verwaltungsausschuss zur Teilnahme an Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Deren Teilnahme hat in Gremien der WCO eine lange Tradition und hat sich bestens bewährt, weil damit die Vertreter der verschiedensten Wirtschaftsgruppen, welche die Partner der Zollverwaltungen in der täglichen Praxis sind, gemeinsam mit den Vertretern der Zollverwaltungen im Sinne der Ziele des Übereinkommens an modernen und praktikablen Lösungen zur Vereinfachung und Harmonisierung des internationalen Handelsverkehrs mitarbeiten können.

Eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Übereinkommen unter der Schirmherrschaft der Weltzollorganisation ist die im Absatz 5 festgelegte Regelung, dass dieser Kyoto Verwaltungsausschuss auch die Kompetenz hat, Änderungen des Übereinkommens den Vertragsparteien vorzuschlagen. Seine Beschlüsse bedürfen keiner Genehmigung eines anderen Gremiums der Weltzollorganisation. Der Verwaltungsausschuss hat nach Absatz 7 jährlich einmal zu tagen. Seine Beschlüsse sollen einvernehmlich zustande kommen, gelingt dies nicht, ist abzustimmen. Für Änderungsvorschläge des Übereinkommens und seiner Anlagen ist nach Absatz 8 eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich, für

sonstige Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Abstimmungen im Verwaltungsausschuss besitzt nach Absatz 9 eine Zoll- oder Wirtschaftsunion wie z.B. die EG so viele Stimmen wie sie Mitglieder hat, die Vertragsparteien sind. Der Verwaltungsausschuss hat nach Absatz 10 dem Rat einen Bericht über seine Tagungen zu übermitteln. Soweit der Verwaltungsausschuss nichts anderes beschließt, gilt für ihn nach Absatz 11 die Geschäftsordnung des Rates.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel räumt bei den Besonderen Anlagen nur jenen Vertragsparteien ein Stimmrecht ein, welche diese Besondere Anlage angenommen haben.

Zu Artikel 8:

Vertragspartei des Übereinkommens können die WCO Ratsmitglieder und die UN Mitglieder oder die Mitglieder der UN Sonderorganisationen werden. Der Hauptteil des Übereinkommens und die Allgemeine Anlage müssen von jeder Vertragspartei ohne Vorbehalt angenommen werden, zusätzlich kann eine Vertragspartei gleich oder später eine oder mehrere Besondere Anlagen oder Kapitel davon annehmen; dies notifiziert sie dem Depositar.

Nach Absatz 5 kann auch eine Zoll- oder Wirtschaftsunion Vertragspartei werden. Sie hat den Verwahrer über ihre Zuständigkeiten in den vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten und über jede Änderung dieser Zuständigkeiten zu informieren. Die EG hat dementsprechend anlässlich ihres Beitrittes zum Übereinkommen (ABl. Nr. L 86 vom 3. 4. 2003, S. 21) den Verwahrer unterrichtet, dass die Europäische Gemeinschaft für alle unter den verfügbaren Teil und die Allgemeine Anlage des Übereinkommens fallenden Angelegenheiten zuständig ist, außer für Angelegenheiten, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung weder ausdrücklich noch implizit in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und die nicht unter das abgeleitete Gemeinschaftsrecht fallen.

Soweit eine Zoll- oder Wirtschaftsunion im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im eigenen Namen tätig wird, kann dies ein Mitgliedstaat der Union nicht mehr; das gilt auch für die Ausübung des Stimmrechtes im Verwaltungsausschuss.

Zu Artikel 9:

Tritt eine Vertragspartei dem Übereinkommen später bei, ist sie an die im Beitrittszeitpunkt geltende Fassung des Übereinkommens gebunden. Gleiches gilt auch für die von ihr angenommenen Besonderen Anlagen, soweit sie nicht einen Vorbehalt gegen Empfohlene Praktiken einlegt.

Zu Artikel 10:

Eine Vertragspartei kann durch Notifikation an den Verwahrer den räumlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Gebiete ausdehnen oder später wieder einschränken, für die sie die internationalen Beziehungen wahrnimmt.

Zu Artikel 11:

Die EG hat dem Depositar notifiziert (ABl. Nr. L 86 vom 3. 4. 2003, S. 45), welche Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören.

Zu Artikel 12:

Die Allgemeine Anlage des Übereinkommens ist von jeder Vertragspartei vorbehaltlos zu akzeptieren. Von den Besonderen Anlagen kann eine Vertragspartei keine, eine oder mehrere oder auch nur einzelne Kapitel einer Besonderen Anlage annehmen. An die Normen der angenommenen Besonderen Anlage ist sie dann gebunden, ebenso an die Empfohlenen Praktiken, es sei denn, sie hat gegen Empfohlenen Praktiken einen Vorbehalt eingelegt.

Wurde ein Vorbehalt gegen eine Empfohlene Praktik eingelegt, so soll diese Vertragspartei in einem Dreijahresabstand überprüfen, ob der Vorbehalt noch aufrecht erhalten werden muss. Damit soll erreicht werden, dass die Vorbehalte wieder zurückgenommen werden und die Geltung des Übereinkommens für die Vertragsparteien möglichst vereinheitlicht wird.

Zu Artikel 13:

Die Vertragsparteien haben nach Inkrafttreten des Übereinkommens bei den Normen und den Empfohlenen Praktiken 3 Jahre und bei den Übergangsnormen 5 Jahre Zeit für die innerstaatliche Umsetzung dieser Bestimmungen. Nach Absatz 4 ist vorgesehen, dass Vertragsparteien, für welche diese Fristen noch zu kurz sind, über begründeten Antrag vom Verwaltungsausschuss eine Verlängerung zugestanden bekommen.

Zu Artikel 14:

Wenn über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zwischen Vertragsparteien keine Lösung im Verhandlungsweg gefunden wird, ist die Streitfrage dem Verwaltungsausschuss vorzutragen, der sie prüft und Empfehlungen für die Beilegung macht. Die involvierten Vertragsparteien können vorab diese Empfehlung für verbindlich erklären.

Zu Artikel 15 und 16:

Diese Artikel normieren das Verfahren zur Annahme von Änderung des Übereinkommens, die der Verwaltungsausschuss empfohlen hat.

Zu Artikel 17:

Grundsätzlich wird das Übereinkommen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; eine Vertragspartei kann es aber mit sechsmonatiger Frist kündigen. Das gilt gleichermaßen auch für Besondere Anlagen oder einzelne Kapitel daraus.

Zu Artikel 18:

Der in diesem Artikel enthaltenen Inkrafttretensbestimmung wird durch Artikel 3 Absatz 3 des Änderungsprotokolls derrogirt.

Zu Artikel 19:

Als Depositar des Übereinkommens mit den üblichen Aufgaben eines Verwahrers wird der Generalsekretär der Weltzollorganisation eingesetzt.

Zu Artikel 20:

Das Übereinkommen ist in englischer und französischer Sprache gleichermaßen verbindlich. Die deutsche Arbeitsübersetzung wurde mit der Kundmachung des Übereinkommens in der deutschen Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Union Nr. L 86 vom 3.4.2003, S. 21 abgestimmt.

Allgemeine Anlage

Kapitel 1 – Allgemeine Grundsätze

Norm 1.1: Die Anordnung, dass die in dieser Allgemeinen Anlage enthaltenen Bestimmungen auch für alle in den Besonderen Anlagen behandelten Zollverfahren gelten, ist eine übliche rechtstechnische Formel, welche die einheitliche Bedeutung der Begriffe für das gesamte Übereinkommen sicherstellen soll. Sie ist derzeit noch ohne Anwendungsbereich, weil Österreich noch keine der Besonderen Anlagen angenommen hat. Sie wird erst zu einem späteren Zeitpunkt problemlos relevant werden, wenn Österreich zumindest einige der Besonderen Anlagen annehmen wird.

Norm 1.2: Die administrativen Rahmenbedingungen für die Anwendung der in dem Übereinkommen normierten Grundsätze sind von den Vertragsparteien in ihren eigenen Rechtsvorschriften im Einzelnen festzulegen und sollen so einfach wie möglich gehalten sein. Sie sollen logisch aufgebaut und klar formuliert sein, vorhersehbare Folgen zeitigen und verlässlich angewandt werden. Information über zollrechtliche Durchführungsbestimmungen soll leicht zugänglich sein.

Norm 1.3: Die Kontakte der Zollverwaltung zur Wirtschaft sind in Österreich traditionell gut und seit langem Bestandteil der Verwaltungskultur. Förmlich festgelegt sind sie mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Wirtschaftstreibenden in § 10 Wirtschaftskammergesetz 1998.

Kapitel 2 - Begriffsbestimmungen

Die deutsche Übersetzung folgt der alphabetischen Reihenfolge des englischen Originaltextes. In den verbindlichen englischen und französischen Fassungen des Übereinkommens sind die Definitionen jeweils alphabetisch geordnet und zur leichteren Zuordnung zur entsprechenden Definition in der anderen Sprache mit Ziffern bezeichnet, denen jeweils ein E für Englisch bzw. ein F für Französisch vorangestellt ist. Die Begriffsbestimmungen selbst sind nicht weiter zu erläutern.

Kapitel 3 bis 10

Die in den Kapiteln 3 bis 10 der Allgemeinen Anlage enthaltenen Normen und Übergangsnormen sind bereits weitestgehend durch Bestimmungen des EG-Zollrechtes bzw. des nationalen Zollrechtes umgesetzt. Die weiter unten stehende Tabelle gibt eine nach der Reihenfolge der Normen bzw. Übergangsnormen geordnete Übersicht. Nicht jede Norm des Kyoto Übereinkommens lässt sich in einer bestimmten gemeinschaftsrechtlichen oder innerstaatlichen Rechtsnorm direkt wiederfinden. Mitunter besteht der Regelungsinhalt einer Kyoto Norm in einer Anordnung an die Zollbehörde über eine bestimmte Vorgehensweise, während die innerstaatlichen Normen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten bürgerlichen Freiheitsrechte meist als Ziel die Beschränkung der behördlichen Befugnisse haben. Innerhalb dieser gesetzlich eingeräumten Befugnisse hat die Behörde nur die allgemeine Anordnung des Vorgehens nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Innerhalb dieser Ziele hat die Behörde die freie Methodenwahl. In der Praxis werden daher die in der revidierten Kyoto Konvention enthaltenen Normen in Österreich praktisch angewandt, ohne dass für jede Norm eine Gesetzesbestimmung angeführt werden könnte, welche die Norm direkt umsetzt.

Soweit einzelne Normen oder Übergangsnormen noch nicht (vollständig) umgesetzt sind, ist zu bemerken, dass das Übereinkommen im Artikel 13 vorsieht, dass eine Vertragspartei die Normen binnen 36 Monaten und die Übergangsnormen binnen 60 Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens anzuwenden hat. Das Übereinkommen ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Erst wenn 40 Vertragsparteien des alten Übereinkommens von 1973 das Änderungsprotokoll angenommen haben, wird das revidierte Übereinkommen in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden.

Das EG-Zollrecht umfasst alle Rechtsakte des Rates oder des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Kommission, einschließlich der von den Gemeinschaften angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthalten, insbesondere

den **Zollkodex (ZK)**, das die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000, ABl. Nr. L 311 vom 12. 12. 2000, S. 1,

die **Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)**, das ist die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003, ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 2003, S. 16,

die **Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO)**, das ist die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000, ABl. Nr. L 193 vom 29. 7. 2000, S. 11,

die **Kombinierte Nomenklatur (KN-VO)**, das ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1969/93 des Rates vom 19. Juli 1993, ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 9

die **Amtshilfeverordnung**, Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 1, samt Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates.

Das innerstaatliche Zollrecht Österreichs umfasst alle verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einfachen Bundesgesetze sowie Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers/einer Bundesministerin, die Angelegenheiten der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder die Organisation der Zollbehörden oder die ihnen übertragenen Aufgaben oder das von ihnen anzuwendende Verfahren regeln, insbesondere

das **Zollrechts-Durchführungsgegesetz** (ZollR-DG), BGBI. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2003,

die **Zollrechts-Durchführungsverordnung** (ZollR-DV), BGBI. Nr. 1104/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 392/2003

das **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz** (AVOG), BGBI. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2003

die **Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes (AVOG-DV)**, BGBI. II Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 499/2002

die **Bundesabgabenordnung (BAO)**, BGBI. Nr. 194/1061, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2003

das **Finanzstrafgesetz (FinStrG)**, BGBI. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 97/2002

Norm	Umsetzung im EG-Zollrecht	Umsetzung im österreichischen Zollrecht	Bemerkungen
Kapitel 3 – Zollabfertigung und Zollformlichkeiten Zuständige Zollstellen (Normen 3.1. bis 3.5.)			
3.1.	Art. 38 ZK Art. 60 ZK	§ 6 ZollR-DG, § 14–14b AVOG, AVOG-DV samt Anlagen	
3.2.	Art. 202 ZK-DVO	§§ 10, 11, 99, 101, 102 ZollR-DG; § 21 ZollR-DV	
3.3. 3.4. 3.5.		<p>Diverse bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten, z.B. Abkommens vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt</p> <p>BGBI. Nr. 10/1965; darauf gestützt die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinan-derliegender Grenzabfertigungsstellen beim Bahnhof Buchs (SG) BGBI. Nr. 796/1995, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 44/1996</p>	<p>Durch die EU-Erweiterung ab 1. Mai 2004 werden Zollgrenzkontrol- len zu den Nachbarländern nur mehr zur Schweiz und zu Liechtenstein stattfinden.</p>

Der Anmelder (Normen 3.6. bis 3.10.)			
3.6. 3.7.	Art. 4 Nrn. 1, 2 und 18 ZK, Art. 64 ZK;	§ 36 ZollR-DG	
3.8.	Art. 201 Abs. 3 ZK; Art 199 ZK DVO	§ 71 ZollR-DG	
3.9. 3.10.	Art. 42 ZK, Art. 182 u. 245 (1) ZK-DVO	nicht erforderlich	
Die Zollanmeldung (Normen 3.11. bis 3.19.)			
3.11.	Art. 61a, 61b, 62 ZK;	§§ 54a, 55 ZollR-DG	
3.12.	Art. 205, 216 und 222 ZK-DVO; Anhang 37 zur ZK-DVO		
3.13.	Art. 76 ZK; Art. 253–256 ZK-DVO	---	
3.14.	Art. 76 (3) ZK, Art. 257 ZK-DVO	---	
3.15.	Art. 208 ZK-DVO	---	
3.16.	Art. 62 (2) ZK; Art. 218–221 ZK-DVO	---	
3.17.	Art. 76 (1) a ZK Art. 253, 255 und 256 ZK-DVO	---	
3.18.	Art. 4a u. 4b ZK-DVO Art. 224 ZK-DVO	§§ 54a, 55 ZollR-DG; Zollanmeldungs-Verordnung 1998, kundgemacht gemäß § 54a Abs. 4 ZollR-DG und Zoll-Informatik-Verordnung, kundgemacht gemäß § 55 Abs. 6 ZollR-DG	
3.19.	Art. 211 ZK-DVO	§§ 85 und 131 BAO	
Abgabe, Entgegennahme und Prüfung der Zollanmeldung (Normen 3.20. bis 3.31.)			
3.20.	Art. 60 und 161 (5) ZK; § 789 ZK-DVO	§ 54 ZollR-DG;	Dem Zollrecht ist eine örtliche Zuständigkeit grundsätzlich fremd, daher kann eine Anmeldung bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle eingebracht werden. Nur für Ausfuhren wurde eine örtliche Zuständigkeit festgelegt.
3.21.	wie bei Norm 3.18.	wie bei Norm 3.18.	
3.22.	Art. 202 (1) ZK-DVO	§ 10 ZollR-D	
3.23.	Art. 49 ZK,	nicht erforderlich	
3.24.	Art. 256 ZK-DVO	nicht erforderlich	
3.25.	Art. 202 (2) und (3) ZK-DVO		
3.26.	Art. 6 Abs. 3 ZK	§ 93 (3) a BAO	
3.27.	Art. 65 ZK		
3.28.	Art. 66 ZK		

3.29.	Art. 204 ZK-DVO		
3.30.	Art. 63 ZK		
3.31.	Art. 68		Die Norm 3.31. beschränkt das Prüfrecht des Zolls auf ein unerlässliches Minimum. Der ZK und seine Durchführungsbestimmungen enthalten natur-gemäß keine Formulierung einer solchen Beschrän-kung, weil sie die Zielsetzung haben, der Zollbehörde Rechte einzuräum-en. Die Beschrän-kung der Zoll-befugnisse ergibt sich aus der Interpretation, dass unnötiges und unzweckmäßiges Behördenhandeln nicht vom Gesetz (Art. 18 B-VG) gedeckt ist.
Besondere Verfahren für ermächtigte Personen (Norm 3.32.)			
3.32.	Art. 76 ZK, Art. 253 - 289 ZK-DVO; Art. 398 - 408a ZK-DVO	§ 59 ZollR-DG	
Zollbeschau der Waren (Normen 3.33. bis 3.38.)			
3.33.	Art. 68 b ZK; Art. 239 u. 240 ZK-DVO		
3.34.			gängige Praxis auch ohne gesetz-liche Anordnung
3.35.			
3.36.	Art. 69 (1) u. (2) ZK		
3.37.	Art. 241 ZK-DVO		
3.38.	Art. 242 – 246 ZK-DVO		
Fehler (Norm 3.39.)			
3.39.	Art. 248 (2) ZK-DVO	§ 108 (2) ZollR-DG; §§ 9 u. 25 FinStrG	
Überlassung der Waren (Normen 3.40 bis 3. 43.)			
3.40.	Art. 73 - 75 ZK; Art. 248 – 250 ZK-DVO		
3.41.	Art. 76 (1) b iVm Art. 73 ZK Art. 253 (2) und 260 – 262 ZK-DVO		
3.42.	Art. 73 (1) ZK; Art. 244, 248 (3) u. (4) ZK-DVO		
3.43.		§ 26 (1) u. (2) ZollR-DG	
Aufgabe oder Zerstörung der Waren (Normen 3.44. und 3. 45.)			
3.44.	Art. 182 (1), 206, 233 c) 2. Anstrich, 236, 239 ZK; Art. 842,	§ 67 (2) ZollR-DG	

	862 - 864 ZK-DVO		
3.45.	Art. 250 (3) ZK-DVO	§ 51 (2) ZollR-DG Kapitel 4 – Zölle und Steuern	
A. Berechnung, Erhebung und Entrichtung der Zölle und Steuern (Normen 4.1. bis 4. 14.)			
4.1.	Art. 201 bis 234 ZK; Art. 859 - 876a ZK-DVO;	§ 2 und § 2a ZollR-DG; § 26 UStG sowie § 1 Abs. 1 Z. 3, § 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 1 b, § 12 Abs. 1 Z. 2, § 19 Abs. 5 UStG 1994; §§ 1 - 3, § 8 Abs. 2, § 9 Z. 7, § 47 Alkoholsteuergesetz; § 1 - 3, § 7 Abs. 5, § 8 Z. 4, § 24 Biersteuergesetz 1995; § 1 - 3, § 6 Abs. 5 u. 6 Z. 4, § 21 Schaumweinsteuergesetz 1995; § 1 - 5, § 9 Abs. 5, § 10 Z. 4, § 25 Tabaksteuergesetz 1995; § 1 - 3, § 21 Abs. 8, § 22 Z. 6, § 39 Mineralölsteuergesetz 1995	Eingangsabgaben im Sinne des Kyoto Übereinkommens sind die Einfuhrabgaben im Sinne des ZK und alle anderen Abgaben, die anlässlich der Einfuhrabfertigung vom Zoll erhoben werden (EUSt, Verbrauchst.)
4.2.	Art. 6, 63 u. 201 Abs. 2 ZK	§ 214 Abs. 1 letzter Satz BAO	
4.3.	Art. 20 – 36 ZK		
4.4.	KN-VO	§ 45 u. 46 ZollR-DG; § 10 – 18 ZollR-DV	
4.5.	Art. 67, 201 Abs. 2, 214 ZK		
4.6.	Art. 223 ZK	§ 211 BAO	
4.7.	Art. 201 – 216 ZK		
4.8.	Art. 222 ZK	§ 6 AVOG-DV	
4.9.	Art. 222 Abs. 1 lit. a ZK		
4.10.	Art. 232 ZK	§§ 226 – 228 BAO	
4.11.	Art. 232 (1) b ZK	§ 212 Abs. 2 BAO	
4.12.		Zollkassenvorschrift § 5 Abs. 4 AbgEO	
4.13.	Art. 868 ZK-DVO; Art. 27 – 31 u. 45 – 49 ZBefrVO	§ 84 ZollR-DG; § 9 ZollR-DV	
4.14.	Art. 220 (2) c ZK;		
B. Zahlungsaufschub für Zölle und Steuern (Normen 4.15. bis 4. 17.)			
4.15.	224 – 227 ZK	§ 72 Abs. 5 ZollR-DG	
4.16.			
4.17.			
C. Erstattung von Zöllen und Steuern (Normen 4.18. bis 4. 24.)			
4.18.	Art. 235 a) u. 236 (1) ZK	§ 81 u. 82 ZollR-DG	
4.19.	Art. 238 ZK	Art. 892 u. 901 (1) b ZK-DVO	
4.20.	Art. 66 u. 237 ZK; Art. 251 u. 901 (1) a ZK-DVO	§ 81 u. 82 ZollR-DG	
4.21.	Art. 6 (2) u. (3) ZK; Art. 886 – 888 ZK-DVO	§ 82 ZollR-DG	
4.22.		§ 214 (1) letzter Satz u. § 215 BAO	

4.23.	Art. 236 (2), 237, 238 (4) u. 239 (2) ZK; Art. 251 Nrn 1 u. 1a ZK-DVO		
4.24.	Art. 240 ZK; Art. 898 ZK-DVO	§ 84 ZollR-D	
Kapitel 5 Sicherheit (Normen 5.1. bis 5. 7.)			
5.1.	Art. 189 – 200 ZK; Art. 857 u. 858 ZK-DVO	§§ 68 – 70 ZollRDG	
5.2.	Art. 192 (1) ZK		
5.3.	Art. 196 ZK		
5.4.	Art. 190 (1) ZK		
5.5.	Art. 191 ZK		
5.6.	Art. 192 (1) ZK		
5.7.	Art. 199 ZK		
Kapitel 6 Zollkontrollen (Normen 6.1. bis 6.10.)			
6.1.	Art. 13, 37 u. 183 ZK	§ 15 Abs. 2 u. § 16 – 35 ZollR-DG	
6.2.			
6.3.	Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates		Diese Normen werden praktisch bereits angewandt; eine Aufnahme dieser Grundsätze ins ZollR-DG wird überlegt.
6.4.			
6.5.			
6.6.	Art. 78 (2) ZK	§ 25 ZollR-DG	
6.7.		§§ 109 – 119 ZollR-DG; zahlreiche bilaterale Amtshilfeabkommen in Zollangelegenheiten z.B. mit Ungarn, BGBI. Nr. 737/1978	
6.8.		Zahlreiche Memoranda of Understanding (MOU) z.B. mit Expressdiensten (DHL, UPS, TNT), den ÖBB, der Post, Global Refund, ÖAMTC, informell mit div. Fluglinien.	Ein MOU ist wie ein Gentleman's Agreement; MOUs bewähren sich in der Praxis
6.9.	Art. 61 b u. Art. 77 ZK Art. 222 – 224 ZK-DVO		
6.10.		§ 24 ZollR-DG	
Kapitel 7 Einsatz von Informatikverfahren (Normen 7.1. bis 7. 4.)			
7.1.	Art. 4a u. 4c ZK-DVO	§ 55 ZollR-DG samt Zoll-Informatik-Verordnung, die gemäß § 55 Abs. 6 ZollR-DG kundgemacht wurde und eingesehen werden kann unter der Internet Adresse: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/ZollHandbcherundKun1452/VerordnungdesBundes1455/start.htm	
7.2.			
7.3.			
7.4.	Art. 4b ZK-DVO	§ 55 ZollR-DG samt Zoll-Informatik-	Wird faktisch erfüllt ohne gesetzlich normiert zu sein

		Verordnung,	
Kapitel 8 Beziehungen zwischen dem Zoll und dritten Parteien (Normen 8.1. bis 8.7.)			
8.1.	Art. 5 ZK		
8.2.	Art. 64, 201 (3), 202 (3), ZK	§ 38 ZollR-DG; §§ 9, 10, 84 BAO;	
8.3.			umgesetzt durch das Fehlen einer dieser Norm widersprechenden Bestimmung
8.4.		§ 38 Abs. 3 ZollR-DG ist nur vor dem Hintergrund einer grundsätzlich unbeschränkten Voll-macht des Vertreters verständlich	
8.5.			wie zu Norm 1.3. ausgeführt sind Spediteure und Frachtführer bzw. ihre gesetzlichen Interessenvertreter die ständigen Gesprächspartner der Zollverwaltung
8.6.		§ 84 BAO	
8.7.			
Kapitel 9 - Zollamtliche Informationen, Entscheidungen und Auskünfte			
A. Allgemeine Informationen (Normen 9.1. bis 9.3.)			
9.1	Art. 11 ZK		
9.2.			Broschüren und Faltblätter werden bei Änderung der Rechtsvorschriften aktualisiert
9.3.			Über den Europa Server und auf der home page des BMF werden derartige Zollinformationen zur Verfügung gestellt.
B. Besondere Informationen (Normen 9.4. bis 9.7.)			
9.4.	Art. 11 ZK		
9.5.			
9.6.	Art. 15 ZK	§ 48a BAO	
9.7.	Art. 11 (2) ZK		
C. Entscheidungen und Auskünfte (Normen 9.8. bis 9.9.)			
9.8.	Art. 6 ZK	§ 311 und § 93 (3) a BAO	
9.9.	Art. 12 ZK Art. 5 – 14 ZK-DVO	§ 40 ZollR-DG	
Kapitel 10 - Rechtsbehelfe in Zollangelegenheiten			
A. Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen (Normen 10.1. bis 10.6.)			
10.1.	Art. 6 (3) und 243 ZK	§§ 85a bis 85d ZollR-DG	
10.2.	Art. 6 (1) und 243 (1) ZK		

10.3.	Art. 6 (3) u. (4) ZK	§ 245 (1) u. (2) BAO	
10.4.	Art. 243 (2) a ZK	§ 85a ZollR-DG	
10.5.	Art. 243 (2) b ZK	§ 85c ZollR-DG	
10.6.			
B. Form und Begründung des Rechtsbehelfs (Normen 10.7. bis 10.9.)			
10.7.		§ 85 (1) und § 250 (1) d BAO	
10.8.		§ 245 (1) BAO	
10.9.		§ 275 BAO	
C. Prüfung des Rechtsbehelfs (Normen 10.10. bis 10.12.)			
10.10.	Art. 6 (2) ZK	§ 85a (1) Z. 3 ZollR-DG § 311 BAO	
10.11.	Art. 6 (3) und 243 (2) b ZK	§ 85c BAO	
10.12.		Zollkassenvorschrift	Entscheidungen sind unverzüglich kassenmäßig durchzuführen